

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	118 (1965)
<b>Artikel:</b>	Die Begegnung von Reformation, Gegenreformation und katholischer Reform in den Arther Wirren (1620-1655)
<b>Autor:</b>	Rey, Alois
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118570">https://doi.org/10.5169/seals-118570</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Begegnung von Reformation, Gegenreformation und katholischer Reform in den Arther Wirren (1620–1655)

Alois Rey

## I. EINLEITUNG

Die Staats- und Kirchenpolitik der katholischen Eidgenossenschaft beruhte seit Kappel neben den bisherigen Bünden und Verkommnissen auf dem Zweiten Landfrieden, dem Goldenen Bund und den Trienter Konzilsdekreten, für Schwyz auch auf seinem Landrecht<sup>1</sup>. Die weittragende geschichtliche Bedeutung des Sieges von 1531 lag mit der Wahrung des eigenen Glaubensentscheides bei den vollberechtigten Orten vor allem in der Weitergeltung der Stände-rechte in den Gemeinen Vogteien. Ebenso belangreich wie die anschließenden Rekatholisierungsmaßnahmen wurde die Offenhaltung eines Weges für die noch ausstehende, aber in Aussicht genommene Kirchenreform, die durch Konstanz dann doch nicht jene Förderung erfuhr, wie man sie hätte erwarten dürfen<sup>2</sup>. Dies führte fast zwangsläufig zur Hinorientierung der Innerschweiz auf Mailand, Vorort zugleich der spanischen Gegenreformation wie der borromäischen Reform. Die Innerschweiz sah sich damit nicht bloß enger einbezogen.

<sup>1</sup> Quellenbuch z. Verfassungsgeschichte d. Schweiz. Eidgen. u. d. Kantone, bearbeitet v. Nabholz/Kläui, Aarau 1940 (zit. QuB) 117 (5–6), 105. Landbuch v. Schwyz, hgg. v. M. Kothing, Zürich und Frauenfeld 1850, 88 f. Mayer J. G., Das Konzil v. Trient usw. Bd. I (Stans 1901) 133 f. (Bd. II, Stans 1903) zit. Mayer I/II.

<sup>2</sup> Henggeler A., Die Wiedereinführung d. Kanonischen Rechtes in Luzern usw. Luzern 1909, 18 (zit. Henggeler). Ueber d. zentrale Seminarfrage s. Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanae etc. Constantiae 1624 (zit. CDC) 86. Metzger H., Vorstudien z. einer Gesch. d. trident. Seelsorge-Reform usw. Diss. theol. Freiburg i. Ue. 1951, 80 f.

gen in die romanische Staatenwelt, sie wurde auch nachhaltig beeinflußt von deren Staatskirchentum, das die tridentinischen Neuerungen nur unter Vorbehalt annahm. Der habsburgspanisch-französische Gegensatz setzte sich als Zwiespalt in das Innengefüge der katholischen Orte fort, und die Parteiungen störten nicht wenig den Fortgang der katholischen Reform, doch blieb die politische Frontstellung gegen das reformierte Lager in Schwyz davon unberührt. Selbst das Pendeln des innerschweizerischen Patriziates zwischen den Jahrgeldern der europäischen Mächte erhielt seine Parteispitzen wohl in einem sozusagen permanenten Zustand schwebender Käuflichkeit, aber keine der Parteien konnte es sich leisten, ihren öffentlichen Ruf durch opportunistisches «Zwittern» zwischen den Konfessionen aufs Spiel zu setzen. Schon gegen die bekannten überkonfessionellen Schwächen und paritätischen Neigungen des spanischen Parteihaup-tes Zwyer trumpfte der französische Anhang unverzüglich mit der katholisch-orthodoxen Karte auf. Die Franzosenpartei fand ihr Herrschaftsgeheimnis in der wirtschaftlichen Zugänglichkeit der einheimischen Aristokratie. So gebot sie in Schwyz, wenn nicht ganz ausschließlich, so doch überwiegend.

Die dogmatische Ordnung der katholischen Kirche war ein Teil des öffentlichen Rechtes. Die überragende politische Erfahrung und Gewandtheit der Regierungsköpfe meisterten indes nicht bloß überlegen die Landsgemeinde, sie bewältigten auch landesväterlich — das Dogmatische ausgenommen — die einheimische Kirche wie eine Staatsabteilung. Der jeweilige Reformfeifer der Staatsspitzen nahm in dem Maße zu, als er die längst ersessenen Usurpationen am kanonischen Recht nicht zu beunruhigen brauchte. Der zweite Haupt-Programmpunkt der Trienter Reform, die restauratio in integrum des katholischen Kirchenrechtes, blieb bis zur Großen Revolution jedenfalls eine größtenteils noch unerledigte Sache. Die Laienschaft der V Orte gab zwar in einigen Punkten nach, doch verwies sie im übrigen, und nicht ohne Grund auf den sozusagen immerwährenden Notstand der reformierten Einkreisung, auf die damit verbundene Pflicht zur innenpolitischen Straffung und zur Einbeziehung der Kirche in die Sorge um die staatliche Selbstbehauptung<sup>3</sup>. Am absoluten

---

<sup>3</sup> Zu den parteipolitischen Einflüssen auf die Kirchenpolitik s. Fischer R., Die Gründung d. Schweizer. Kapuzinerprovinz, Freiburg 1955, 88 f., 36, 7, 20.

Richtmaß der tridentinischen Canones gemessen, wird das Urteil in dieser Sache zweifellos um eine Schattierung härter lauten müssen als im Licht des geschichtlichen Augenblicks.

War das mailändisch-innerschweizerische Zusammengehn darauf angelegt, der Neuerung die Straße nach dem Süden zu sperren und die Ennetbirgischen Vogteien als Propagandabasen in Richtung auf den oberitalischen Raum auszuschalten, so konnte das auf die Dauer nur gelingen, wenn das «Bollwerk Italiens» im Gotthardvorgelände sich militärisch auch selbst zu behaupten und die eigenen Potenzen in politisch wirksame Kräfte umzusetzen verstand. Dazu gehörte die Bewährung der Innerschweiz im Kampfe gegen die neugläubige Propaganda, die fast unausgesetzt gegen sie anbrandete. Wenn der Zweite Landfriede das katholische Bekenntnis der V Orte zwar verfassungsmäßig sicherstellte, so entsprach diesem formalen Garantiever sprechen die tatsächliche Wirklichkeit keineswegs. Umstände, die mit der Verkehrslage, den voralpinen Wirtschaftsformen und mittelländischen Marktbeziehungen der Innerschweiz zusammenhingen, sorgten für eine laufende Unterwanderung mit neugläubigem Gedanken gut, sodaß um 1620 dem Täufertum jener aufsehenerregende Einbruch in den Arther Kirchgang glücken konnte, der zwar einmalig und vereinzelt blieb, aber immerhin einen der bedeutendsten Flecken des Landes Schwyz anzufechten und zu gefährden vermochte. Der

---

Mayer II 303 f., 338. Henggeler 194—196 (Anm. 5). Faßbind, Gesch. d. Kts. Schwyz, Schwyz 1838, Bd. V 148, 151. Dommann H., Das Gemeinschafts bewußtsein der V Orte i. d. Alten Eidgenossenschaft in: Gfr (Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. V Orte) Bd. XCVI 125—228 (Anm. 159), 45, 186, 166 bis 168. Rey A., Schwyzer kirchenpolitische Probleme i. Laufe d. 17. Jhdts. in: Zs. f. Schweiz. Geschichte, 29. Jg. Heft 4 (1949) 549 ff. Dierauer J., Gesch. d. Schweiz. Eidgen. Bd. III (Gotha 1621) 336 ff., Bd. IV (Gotha 1621) zit. Dierauer III/IV. Meinecke F., Die Idee der Staatsräson, München 1960, 106 ff., 173 ff., 192 ff. Als politischen Reflex der ortsinternen Lage s. Jost Niderists (Hptm. und des Rats) Aufzeichnungen 1631—52, ZB Zürich Ms. G. 451, Abschr. STA Schwyz und Joh. Franz Hellers (Fürsprech) Cronic 1642—69 ebd. STA Schwyz, die vor allem die Skepsis der Eingeweihten in die moralische Lage wiederspiegelt, wovon etwa folgender Sinnspruch zeugt:

«Fromb sein ist gar gúth,  
fromb sein bringt Armúth,  
halb Schelm, halb fromb,  
bringt gross Ehr und Reichthumb.»

ärgerniserregende «Fall» erteilte der innerschweizerischen Kirche eine deutliche Lehre, wie es in Tat und Wahrheit um ihre innere Gediegenheit und Festigkeit stand<sup>4</sup>.

Von den vier Prozessen, welche die Schwyzer Regierung in dieser Angelegenheit zu führen hatte, erregte nur der Arther Handel von 1655 eine weitere Öffentlichkeit. Er gehört zusammen mit dem Exodus der Locerner und der Zwangsprotestantisierung des Saanetals hundert Jahre früher zu den spektakulärsten Krisen- und Paradefällen der eidgenössischen Konfessionsgeschichte<sup>5</sup>. Seine Allgemeinbedeutung liegt über die ungewöhnliche Lautstärke der politischen Publizität hinaus im Eigengewicht der in ihm angelegten Grundsatzfragen. Dazu gesellen sich manche kirchenrechtlichen, disziplinären und pastoralen Probleme, die das nachtridentinische Kirchenwesen auf einem breiten Saum berühren. Es wird hier aufgezeigt, wieweit die reine Gegenreformation mit innerem Recht ihren historischen

<sup>4</sup> Zum Ganzen: Rey A., Geschichte d. Protestantismus in Arth bis z. Prozeß von 1655 in: Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz (zit. MHVS) Heft 44 (1944) zit. Rey Arth, 100 ff. MHVS, XXXV 14—16; 13 Anm. 7 und ebd. XXIII 45. Zur Einschätzung des Fleckens Arth d. Landammann Schorno als *pagus primus ac praecipuus cantonis suitensis* diene, daß es sich um eine Empfehlung handelte, die die Vorzüge betonen mußte. Kapuz. Archiv Arth I A 24. Arth erreichte weder an Fläche (5242: 4201 ha) noch an Einwohnerzahl (2800: 1300 Kommunikanten) die Gemeinde Schwyz, doch übertraf es alle übrigen Gemeinden des Landes. Bösiger K., Siedlungsgeographie d. Talschaft Schwyz, Winterthur 1956, 11 und 24. Zum Aufsehen d. Falles: *inhorruit tota Catholicitas Helveta.* Ann. Prov. Helv. pars 4a, 1644—57, 223 im Provinzarchiv d. Kapuziner Luzern (zit. PAKapL). Rey Arth 25, 49, 102.

<sup>5</sup> Rey Arth 94 ff., 149 ff. Denier A., Die Nikodemiten von Arth oder der Hummelhandel in: Gfr. XXXVI (1881) 113 ff. Akten und Verhöre z. d. Arther Wirren in Aktensammlung I, Mappe 328, Staatsarchiv Schwyz (zit. STA Schwyz), Strafurteile und Bußen in Ges. Landratsbuch 1638—66, 109; 1689 bis 1701, 247 und Bußenrödel 1628—38, s. a. 1629/30; 1636—54, 109, 122 f., 154, 236, 238; 1655—64, 115 ff. Zu gewissen Seitenstücken s. d. Locernerhandel, wo Haustaufe, Weibergemeinschaft und Laienpredigertum (Canassy) auffallen müssen. Dierauer III 338. Eidgen. Abschiede (EA) Bd. VI, 1, e, 1110—1113. Rey Arth 153 f. Anm. 52, 165 f. Zur Protestantisierung des Sannetals 1955/56: Guntern J., Die Protestantisierung der Landschaft Saanen, Freiburg 1961. Zum Exodus d. Protestanten a. d. Wallis 1655 s. Grüter, Gesch. d. Kts. Luzern, Bd. II (Luzern 1945) 201. Zum Zwyerhandel ebd. 353—368, bes. 356. Dierauer IV 71. Vasella O., Oesterreich u. d. Bündnispolitik d. kath. Orte, Freiburg i. Ue. 1951, 100 Anm. 94, 112 Anm. 119.

Platz weiter behalten darf, aber auch andeutet, welches ihre klaren Grenzen sind. Zugleich wird der Bereich abgesteckt, innerhalb dem nur noch die katholische Reform zum Zuge kommt, weil sie allein über die Mittel verfügt, die eine glaubensmäßige Krisenlage vom heilenden Grund der Kirche her zu gesunden vermögen.

## 2. DER ZWISCHENKONFESSIONELLE PROBLEMKREIS DES ARTHER HANDELS

Die Arthur Wirren als Summe der Auseinandersetzungen zwischen Schwyz und seinen Arthur Kryptoprotestanten sind von der Geschichtsschreibung bisher begrifflich meist ungenügend unterschieden worden<sup>6</sup>. An sich bilden die vier Prozesse von 1629/30, 1655, 1663/64 und 1698 zwar ein Gesamtphänomen, allein es ist im Grunde doch nur das täuferische Element, das die Teile zur Einheit bindet. Das Auftreten der zwinglisch-nikodemischen Richtung wirkt daneben wie ein Zwischenspiel, das 1651 vorübergehend auf dem Schauplatz erscheint, 1655 seine jäh Katastrophe erleidet und 1663/64 in seinen letzten Statisten wieder von der Bühne verschwindet. Das Amalgam der Arthur neugläubigen Gemeinde aus einem täuferischen und reformierten Bestand hat den Arthur Handel zur Zeit seiner spektakulärsten Krise nicht wenig kompliziert. Trotz gemeinsamer reformatorischer Abkunft erwiesen sich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der beiden dissidierenden Gemeinden eben doch als so grundverschieden, ja entgegengesetzt, daß sie das diplomatische Nachspiel des Falles unaufhörlich durcheinander brachten. Diese innere Zwiespältigkeit deutet sich bereits in den unterschiedlichen Namen an. Die Bezeichnung «Hummelhandel» gälte an sich für alle Täuferhändel insgemein und einzeln genommen, doch bleibt dieser Begriff praktisch dem Hauptprozeß von 1655 vorbehalten, weil er alle andern täuferischen Strafverfahren bedeutungsmäßig weit in den Schatten stellt<sup>7</sup>. Das selbe lässt sich vom «Nikodemitenhandel» sagen: obwohl gegen die Reformierten wieder je 1655 und 1663/64 ein Strafverfahren läuft, wird die erwähnte Benennung gemeinhin dem Pro-

---

<sup>6</sup> Vgl. unsere Ausführungen in MHVS, Heft 46 (1947) 40—49 und Denier in Gfr. XXXVI 167—210. EA VI, 1, 267 ff.

<sup>7</sup> Rey Arth 49—98.

zeß von 1655 aufgespart<sup>8</sup>. Unter dem gemeinsamen Dachbegriff des «Arther Handels» faßt man also den Hummel- wie Nikodemitenhandel von 1655 zusammen, während die sämtlichen Krisen zwischen 1629 und 1698 mit dem Sammelnamen «Arther Wirren» am besten zu begreifen wären. Verlegt man ihren Beginn ins Jahr 1622, das erste Jahr einer Bussenausfällung und stellt man eine zweijährige Inkubation voran, dann darf man mit dem Höhepunkt um 1655 die Spanne zwischen 1620 und 1655 als «die hohe Zeit» des Arther Kryptoprotestantismus ansprechen. Die weitere Folge ist nur noch auslebendes Epigonentum.

Was von der Geschichtsschreibung bisher nur ungenügend hervorgehoben wurde, ist die Doppelnatürlichkeit der Arther Gemeinde. Daraus ergab sich von selbst, daß der Fall aus Unkenntnis wesentlicher verfassungsrechtlichen Voraussetzungen oft unrichtig beurteilt wurde<sup>9</sup>.

Die beiden Hauptfragen und Angelpunkte, um die sich der diplomatische Handel drehte, waren die Auslieferung der Flüchtigen und ihrer Güter. Die Glaubensspaltung hatte in dieser Sache die Rechtslage insofern verwirrt, als jene Bestimmungen des zwischenörtigen Rechtes, die das religiöse Gebiet beschlugen, tatsächlich unter Ausnahmerecht gestellt und vom momentanen Nützlichkeitsstandpunkt der Konfessionen abhängig wurden. Dies betraf vor allem die zahlreichen Glaubenswechsel und die damit verknüpften Vergehen, wenn diese ein Auslieferungsbegehren von Straffälligen oder von deren Gütern rechtlich begründen sollten<sup>10</sup>. Keine der konfessionellen Parteien ließ sich herbei, einen Konvertiten zur eigenen Richtung an die andere Glaubenspartei auszuliefern, selbst dann nicht, wenn der Uebertritt noch mit einem weltlichen Delikt zusätzlich gekoppelt

<sup>8</sup> Zur Begriffsverwirrung s. die Arbeiten von Denier (Anm. 6 oben), der Hummelhandel und Nikodemitenhandel irrigerweise gleichsetzt, Gfr. XXXVI 113, und Faßbind, Gesch. d. Kts. Schwyz, V 282 ff.

<sup>9</sup> Rey Arth 25 f.; 27 Anm. 79; 28 Anm. 85; 176 f., 94 f.

<sup>10</sup> Zum Auslieferungsproblem s. MHVS, H. 46 (1947) 46 ff. samt Belegen, 43 ff., bes. Anm. 9—11, 47 Anm. 14—15. Staatsarchiv Zürich: Akten E I 9 (Proselyten), E II 87—95 (Mandate), 319—34 (Exulanten-Proselyten); Abzugssachen: 87 (3). Mappe Schwyz 253 (4) und A 234 (1). STA Schwyz Mappe 277 (Act. v. 3. 6. 1640). EA VI, 1, 278, 278 a, 297—98. Güterarrest Schwyz-Glarus: EA VI, 1, 265. STA Schwyz Mappe 393. Gedenkschrift z. Vierjahrhundertfeier d. Bern. Kirchenreformation, Bern 1928, 221 f. Rey Arth 69 Anm. 76; 46 Anm. 66. MHVS, 1. 46 (1947) 45 Anm. 11. Vasella (Anm. 5 oben) 15.

war, wie z. B. Landflucht. Man verweigerte auch durchwegs die Güterausfolge. Dagegen wurde bei Heirats- und Erbfällen der Güterarrest in der Regel nicht verhängt, wofür der Partner entsprechend Gegenrecht hielt. Im Falle der Täufer war die Rechtsunsicherheit noch ausgeprägter: jedes Ort handelte hier nach seinem Gutfinden<sup>11</sup>.

Im Arther Handel von 1655 verlangten bekanntlich nach einem Kollektiv-Uebertritt eines Teils der Arther Täufergemeinde zum zwinglischen Bekenntnis und nach seiner Flucht nach Zürich die Schwyzger Gerichte die flüchtigen Arther vor ihre Schranken, während umgekehrt Zürich im Namen der Flüchtigen deren Güter herausforderte. Da zwischen Zürich und Schwyz über den Bund von 1351 hinaus ein Auslieferungskonkordat nicht bestand, mußte der Rechtsfall nun lediglich aufgrund des Zürcher Bundes ausgetragen werden, nur in gewissen Nebenfragen ließen sich der Zweite Landfriede und das Stanser Verkommnis ergänzend heranziehen<sup>12</sup>. Gerade der Zürcher Bund aber kannte beidseitig keine Auslieferungspflicht. Es genügte vollends, daß die Limmatstadt den Straffälligen aus den Waldstätten keinen Daueraufenthalt gewährte. Aber auch Zürich vermochte eine Rechtspflicht des Standes Schwyz zur Auslieferung der Güter nicht nachzuweisen. Beide Orte waren noch in jüngster Vergangenheit durchaus nach völlig eigenem Belieben verfahren, sodaß sich ein etwaiger Gegenbeweis nicht einmal aus einer einheitlichen Praxis ableiten ließ. Da nun aber die flüchtigen Arther nach so gut wie sicherer Annahme im Auslieferungsfalle das oberste Strafmaß des schwyzerschen Landrechts erwartet hätte, so lag die Absage Zürichs, eigene Religionsgenossen an den konfessionellen Gegner auszuliefern, in potenziertter Weise in der Linie seiner Gewohnheit<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> EA VI, 1, 271. Erb- und Testamentsfälle in Ges. Ratsbuch 1638—66, 128 a und 575 (Zürich und Bern). EA VI, 1, 298 (Freiburg-Solothurn).

<sup>12</sup> QuB 14 (114), 105 (3), 16—17 (11) 6—7, 106 (1), 117 (5—6). EA VI, 1, 307. Gr. XXXVI 171, 173. MHVS, H. 46 (1947) 43 Anm. 8—9.

<sup>13</sup> Landbuch v. Schwyz (Anm. 1 oben) 88 f. Erheblich ins Gewicht fiel die Tatsache, daß Ausgetretene wie Gefangene teilweise drei- und viermal vorbestraft waren, und zwar so, daß ihnen bei Rückfall Strafverschärfung drohte. Die staatlichen Vergehen lauteten auf Meineid (Landeseid), Rebellion und Fahnenflucht (Bauernkrieg), Verrat (Bauernkrieg), Regimentsänderung und Meutemacherei (Unruhen a.d. Landsgemeinde). Rey Arth 108, 113—120, 149 Anm. 35. Stillschweigend war für die Vergehen im Bauernkrieg Amnestie erteilt worden, und die Vergehen an der Landsgemeinde lagen zwei Jahre zurück. Schwer-

Ein wenig anders hätte sich der Fall dann vorgestellt, wenn die Arther statt Reformierte Täufer gewesen wären. Da Zürich die Sekte selber malefizisch behandelte, so wäre es ihm ohne Verlust des Gesichtes möglich gewesen, aufgrund lediglich der strafrechtlichen Qualifikation durch Schwyz den Fall «gütlich» unter Dach zu bringen und auszuliefern<sup>14</sup>. Allein so bestimmt die Waldstätter auch auf dem täuferischen Charakter der Flüchtigen bestanden und dafür auf Verhörprotokolle aus früheren Verfahren zurückgreifen konnten: sie kamen bei Zürich damit nicht an<sup>15</sup>. Dieses trotzte Schwyz vielmehr mit dem Gegenbekenntnis der Flüchtigen, wonach nur ein Teil von ihnen mit den Täufern verkehrt, aber keiner deren Mißglauben angenommen hätte. Schließlich spielte es mit der kaum zu widerlegenden Feststellung, daß die Ausgetretenen bereits formell zur Zürcher Kirche übergetreten seien, seinen stärksten Trumpf aus<sup>16</sup>. Die Tatsache war das Ergebnis eines mit den Arthern neuerdings angestellten Religionsexamens, das trotz etwelchen Schwankungen im Glaubensbewußtsein der Konvertiten die Zürcher Kirche im ganzen doch offenbar befriedigt hatte. Mochte man angesichts der klaren Notlage der Ausgetretenen ein solches Bekenntnis mit einem kleinen Fragezeichen versehen, zumal entgegenlautende Zeugnisse keineswegs fehlten, so durf-

---

wiegend dagegen mußte die Landflucht ins Gewicht fallen. Die Ausflüchte der Nikodemiten in Zürich können nicht überzeugen. Der Kauf eines Gewehrs diente zugleich als Beweis für ihre Friedensliebe (Jagd statt Krieg) und gegen ihren täuferischen Pazifismus. STA Zürich A 235, 9. Gfr. XXXVI 148 f.

<sup>14</sup> Zur rechtlichen Behandlung der Täufer allgemein s. Schraepler H.W., Die rechtliche Behandlung d. Täufer i. d. deutschen Schweiz usw. Tübingen 1957, 16 f. Die zürcherischen Urteile über die Sekte decken sich ziemlich mit den schwyzerischen: Zerstörung d. Familie, des Regiments u. d. christlichen Kirche. Rey Arth 27 Anm. 79; 28 Anm. 85. Verschriene Leute qualifizierte nach d. Zürcher Bund nicht der Aufnahme-, sondern der Heimatstaat. QuB 17 (11). Auch das Religionsexamen war daher willkürlich. Ganz verboten hatte der Zürcher Bund die Gewährung von Daueraufenthalt und Verköstigung.

<sup>15</sup> Rey Arth 58—94, 107, 146 f. Gfr. XXXVI 136. Gem. Arch. Bremgarten, Formelbuch 12, 115. EA VI, 1, 267 b, 272 d., 276. Reformierte Orte leugnen auch den täuferischen Charakter der Arther vor dem Austritt. STA Zürich A. 235, 9. Rey Arth 87 ff. Die täuferische Zeit der Hospenthal s. ebd. 94 ff.

<sup>16</sup> Gfr. XXXVI 148, 141. Luzern bedauert, daß den Untertanen mehr Glauben geschenkt wird als der Regierung von Schwyz. Die Arther redeten sich aus, sie hätten mit den Täufern zwar «conversiert», aber ihre Dogmen nicht angenommen.

te Schwyz im anhebenden diplomatischen Ringen des Arther Handels sich nicht mehr anders als auf den Boden dieser vollzogenen Tatsache stellen. Vermutlich witterte die reformierte Seite in der Qualifikation der Flüchtigen als Täufer lediglich eine politische Schlaumeierei der Schwyzer Regierung, dazu ausgesonnen, nicht bloß die Ausgetretenen zu kompromittieren, sondern auch die ganze reformierte Front aus dem zu erwartenden politischen Spiel herauszuhalten. Aber diese Vermutung war unbegründet. Dennoch kann Schwyz der Vorwurf nicht erspart werden, es habe eine, den gespannten Verhältnissen entsprechend sorgfältige, begriffliche Unterscheidung des Arther Protestantismus weitgehend vermissen lassen, vor allem eben damals, als es hinging und Ausgetretene wie Gefangene in gleicher Weise und unterschiedslos weiterhin als Täufer bezeichnete. Mit dieser allzu summarischen Benennung bot es selbst den schwerwiegenden Anlaß, daß die Gegenseite seine juridische Zuverlässigkeit zu bezweifeln begann und seine Auskünfte nicht mehr ganz voll nahm. Die Begriffsverwirrung war einer der Gründe, warum man nun in konfuser Manier an einander vorbei redete und so die Atmosphäre erhitzte<sup>17</sup>.

Mit der Ablehnung der beiden Auslieferungsbegehren, dem der Flüchtigen durch Zürich und dem der Güter durch Schwyz war das politische Klima wesentlich verschlechtert, und zwar machten eine katholische Mittelpartei und die ganze reformierte Front offen genug die Verhaftungen zu Schwyz und den Glaubensprozeß dafür verantwortlich. Genau genommen aber war es so, daß die Reformierten weder den Hauptharst der Verhafteten noch der Bestraften stellten,

---

<sup>17</sup> Gfr. XXXVI 180. Basel formuliert äußerst vorsichtig: *iam accesserunt vel accedere cupierunt aut cupiunt*. Gfr. ebd. 205. Auch die Abschiede sind zurückhaltend: «nicht wenige Kenntnis der reform. Religion.» EA VI, 1, 271. Zürichs Worte klingen mindestens gedämpft: «recht unterrichtet». Gfr. XXXVI 148. Andere Zeugnisse weisen dann allerdings in die Gegenrichtung: «in der Religion nicht fest begründet». Rey Arth 145 f. Das stärkste Beweisstück liefert Hans Seb. v. Hospenthal, wenn er in Zürich nach dem Austritt sich für den «Glauben des Vaters» gegen den «Prädikantenglauben» entscheidet. Rey Arth 93 Anm. 189; 66 Anm. 66; 77 Anm. 111. STA Zürich A. 235, 9. STA Schwyz Mappe 328. EA VI, 1, 276, 272 d. Dazu kommen belegend noch das auffällige Verbot Zürichs an seine Untertanen, den «Glauben (der Arther) nicht zu schmähen» und die Aussage Flüchtiger, sie «wüßten nicht, welches Glaubens sie seien».

sondern der im Land verbliebende Rest der Täufergemeinde. Die mitverhafteten Nikodemiten wurden selbst in Zürich als Aeste bezeichnet und damit im Unterschied zu den geflüchteten «Stämmen» unüberhörbar in einen minderen Rang versetzt<sup>18</sup>. Trotzdem erhob sich im reformierten Lager unverzüglich eine einheitlich gesteuerte und propagandistisch wirksame Interventionsbewegung zugunsten der Gefangenen, später auch zugunsten der Hinzurichtenden<sup>19</sup>. Es war gewiß die Tücke konfessioneller Leidenschaft, wenn das reformierte Lager jetzt hinging und den verhängnisvollen Fehler der Schwyzler Regierung wiederholte, indem es unbesehen und völlig summarisch sich ohne Unterschied für «die» Gefangenen verwandte, ohne zu bedenken, daß es sich bei ihnen größtenteils, bei den Hingerichteten ausschließlich um Täufer handelte. Zürich fehlte aber jede verfassungsmäßige und moralische Berechtigung, sich für Täufer einzusetzen, zumal es hier um keine andern als um schwyzlerische Untertanen ging. Diese Einmischung eidgenössischer Orte in die innerörtige Gerichtshoheit traf denn auch Schwyz an seinem empfindlichsten Nerv<sup>20</sup>, und dies umso mehr, als die Reformierten ihre Täufer selbst verfolgten. Auch im Zweiten Landfrieden fanden diese Zumutungen keine Stütze. Verstimmt war Schwyz aber auch gegen die Mittler im eigenen Lager, die nach seiner Meinung ihre verfassungsmäßigen Rechte fahrlässig preisgaben und leichtfertig verscherzten. Die Bauerndemokratie unter den Mythen kaprizierte sich hier ganz offenbar auf ein reines Rechtsdenken, das kaum Bedacht nahm auf den weitern Zusammenhang der höchst kritisch gewordenen Gesamtlage in der Eidgenossenschaft.

Der bekannte Auftritt und das Erscheinen des Zürcher Bürgermeisters Waser vor Zweifachem Landrat in Schwyz am 3. November 1655 konnte von dessen Regierung nicht ganz ernstgenommen wer-

<sup>18</sup> Gfr. XXXVI 186, 194. EA VI, 1, 282 a. Rey Arth 149 ff.

<sup>19</sup> EA IV, 1, 278 a. — Zur Verwirrung der Geister dürfte auch der geflüchtete Balz Anna (Annen) beigetragen haben, der in Zürich nach seinem Austritt den reformierten Charakter der Gefangenen zu Schwyz behauptet zu haben scheint, ohne selbstverständlich den genauen Tatbestand zu kennen. Die zürcherischen Spitzel in Schwyz dürften seine Angaben nicht richtiggestellt haben. Gfr. XXXVI 174.

<sup>20</sup> EA VI, 1, 282 a, 292 g, 307. Rey Arth 76 Anm. 109; 100 ff., 125 ff., 140 ff., 143 Anm. 9.

den, da Waser ja selbst wissen mußte, daß die in seinem Vortrag angezogenen Beweismittel zur Auslieferungsfrage überhaupt keine Parallelfälle zum Arther Handel darstellten, weil es sich dabei deutlich genug nur um Abwanderungsfälle mit Erlaubnis der Vögte, nicht um Landflucht handelte. Das wahre Gegenstück zum Arther Fall stellte vielmehr das Zürcher Mandat vom Juli 1652 dar, worin schlicht und einfach für Austritte ohne Erlaubnis der Behörden die Ungnade der Zürcher Regierung angedroht war<sup>21</sup>. So ließ sich Schwyz diesmal durch Wasers feingesponnene Rabulistik nicht beirren, sondern schritt nach der herkömmlichen Justiz der Zeit zur Freilassung unbelasteter Gefangenen und am 17. und 22. November zur Hinrichtung der vier Täufer<sup>22</sup>.

Vor dem drohenden Machtaustrag blieb als letzte Auskunft noch das Schiedsverfahren. Aber auch in dieser Sache blieb Schwyz unerbittlich bei seiner Meinung. Es hielt nur strittiges, niemals klares Recht und noch weniger religiöse Streitfragen für Gegenstände dieses letzten Rechtsmittels. Bei gleichen Sätzen beider Streitparteien stand ohnehin die Wahl eines nichtkatholischen Obmannes zu erwarten, so daß der religiöse Streitfall der Arther jetzt einem andersgläubigen Stichentscheid unterstellt worden wäre.

In dieser Schlußphase des Arther Handels fehlte Schwyz grundlegend das Vertrauen in die politische Ehrlichkeit und in die Führung der Limmatstadt, vor allem seitdem mit den Verhören an den Tag gekommen war, daß die Zürcher Kirche hinter dem Prädikantenbesuch bei den Nikodemiten auf der Rigi stand und die Flucht der Ausgetretenen von Zürich her unterstützt wurde, was sowohl dem Zweiten Landfrieden wie dem Stanser Verkommnis entgegenstand. Bürgermeister Waser wußte nach seinem eigenen Geständnis um diese verfassungswidrigen Machenschaften seiner Kirchendiener. Übri-

<sup>21</sup> Gfr. XXXVI 193 ff. Die Entgegnung Abybergs ebd. 155 ff. EA VI, 1, 294 e. Zur Kritik Wasers s. Fr. Gallati in Zs. f. schweiz. Gesch., 24. Jg. (1944), H. 2, 164—168, bes. 166. Die von Bgrm. Waser angezogenen Fälle sind derart eindeutig Erbschafts- und nicht Konversionsfälle, daß die Verfasserin an die Ehrlichkeit Wasers nicht glauben kann. Dem gegenüber wirkt der Rechtsstandpunkt Abybergs in s. Verteidigungsschrift weit überzeugender. STA Schwyz Mappe 328.

<sup>22</sup> Rey Arth 159—172. Dierauer III 15—16, 48 f. Bergmann C., Die Taufbewegung im Kt. Zürich bis 1660, Leipzig 1916 passim.

gens war auch sein eigener, um diese Zeit entstandener Verfassungsplan zur Umgestaltung der Eidgenossenschaft mit einem Kriegsplan gekoppelt, der sich im Wortlaut verschwommen gegen einen «innern Feind» richtete, aber deutlich genug die Innerschweiz meinte. Zürichs überstürzter Kampfbeginn ohne eigentliche Kriegserklärung schien ihr Mißtrauen gegenüber den glatten und beschwichtigenden Worten Wasers nur zu bestätigen und ihrem untrüglichen Sinn für politische Wirklichkeiten rechzugeben<sup>23</sup>.

### 3. DIE INNERKATHOLISCHE AUSEINANDERSETZUNG UM DAS FORUM COMPETENS, PROZESSFÜHRUNG UND SCHIEDSGERICHT

Die Schwyzer Regierung sah sich im Arther Handel von 1655 nicht bloß von der Front der reformierten Orte angefochten; Widerspruch erhob sich auch von kirchlicher Seite gegen die Tatsache und die Art ihrer Prozeßführung. Die Rezeption der Trienter Dekrete schloß die Annahme auch des erneuerten Kirchenrechtes in sich. Die Kirche pochte kraft dieser Reformgesetze darauf, daß Glaubens- und Sakramentalsachen, damit also auch Häresieprozesse grundsätzlich vor ihr Forum gehörten. Die Konstanzer Diözesanstatuten als Vollzugsverordnungen nahmen Bezug auf die unterdessen eingetretene, entgegenstehende Rechtsentwicklung und schärften unter Nennung von kanonischen Strafen die selbständige Jurisdiktion, Freiheit und

---

<sup>23</sup> Die Stellung Borromeos z. Waserschen Plan in Gfr. XCVI 183. Texte bei EA VI, 1/2, 1752 ff., 1758 ff. mit Punkt 3 «Einem Religionsfind Inn der Eidgnoschaft selbs» und 1760 ff. EA VI, 1, 257. — Möglicherweise handelt es sich dabei um eine Beeinflussung von der Lösung im Reiche (1648) her oder um den Versuch einer Ausdehnung der vorübergehenden Abmachungen von Baden um 1632 über die Beilegung religiöser Händel in den ostschweiz. Vogteien auf die souveränen Orte. Der 2. Landfriede enthielt nichts über den freien Zug. Gfr. XCVI 178. EA V, 2/2, 1542 (218). Westph. Friede Art. 5 § 30. Fleiner F., Die Entwicklung d. Parität i. d. Schweiz in: Ausgew. Schriften und Reden, Zürich 1941, 85. — Über Rechtsbot in rel. Sachen EA VI, 1, 279 a, 297, 299, 304, 306. Dierauer IV 59. ff., 78. Zs. f. Schweiz. Gesch. 24. Jg. (1944). H. 2, 163, 165 f. 169. Zum Schiedsgericht MHVS H. 46 (1947) 49—51. Rey Arth 104. Hürbin J., Handbuch d. Schweiz. Gesch. Bd. II, Stans 1908, 372.

Immunität der Kirche ein<sup>24</sup>. Die einst vom Staat erworbenen Privilegien, die dem neuerweckten integralen Kirchenrecht zuwiderliefen, stammten aus einer Zeit der geschwächten Rechtsstellung. Sie waren dank der Zustimmung einiger vor allem politisch denkender Päpste auf dem Konzessionswege zustande gekommen. Jetzt aber, wo sich die Voraussetzungen grundlegend verändert hatten, wurden sie höchstens toleriert, niemals aber grundsätzlich anerkannt. In Schwyz war es mit dem kirchlichen Prozeßwesen schließlich dahin gekommen, daß nur noch reingeistliche Tatbestände von Glaubens- und Sakramentalsachen und der Fall der direkten Körperverletzung am Kleriker vom weltlichen Landesgericht ausgenommen waren<sup>25</sup>. Im Falle von Häresieprozessen hielt man sich an das Herkommen, diese als von gemischem Gerichtsstand anzusehen, weil auch die weltliche Ordnung davon regelmäßig mitbetroffen war. Im Falle der Arther fügte der Staat den dogmatischen Anklagepunkten ohnehin seine weltlichen bei, die in den Beweisstücken anscheinend auch wirklich begründet lagen. Der Kirche verblieb nurmehr die Feststellung der dogmatischen Unterlagen, d. h. der theologische Untersuch, ob und welche Häresie gerade vorlag. Den ganzen Prozeßrest nahm der Staat zu seinen eigenen Händen<sup>26</sup>. Die katholischen Orte deckten Schwyz in dieser Frage und ließen den Nuntius als Interessenvertreter des Kirchenrechtes kaum zu Worte kommen. Im Verlauf dieses Ringens um das forum competens zeigte es sich, daß der Konstanzer Oberhirte gar nicht so unbedingt auf einem römischen Inquisitionsprozeß bestehen wollte. Dies im Gegensatz zum Nuntius. Er wußte offenbar um die Gefahr, die er lief, wenn er bei der bekannten Empfindlichkeit der Eidgenossen in Rechtssachen steif auf das integrale Kirchenrecht zu dringen suchte. Er schien die peinliche Angelegenheit lieber

<sup>24</sup> CDC 171—174, 146 sqq. Conc. Trid. sess. XXVa de ref. c. 10, 20. Causae haeresis ad eccl. forum pertinent. Nunz. Svizz. 48, Act. v. 28. 10. 1655. Bundesarchiv Bern.

<sup>25</sup> Ordonanz der Geistlichen (Arth) P. 6: es wår dan daß es Ime an Seinen leib gienge. Gem. Arch. Arth Nr. 216.

<sup>26</sup> Hinschius P., System d. Kath. Kirchenrechtes, Bde. I—VI (Graz 1959), Bd. VI, 40 ff.; 49 Anm. 1; Bd. V, 311, 473, 679 ff., 471 ff. — STA Schwyz Mappe 365: gotteslesterer, Käzer Urtell (1661). Apostasie als Anklagepunkt ist hier strenge genommen ein Irrtum. Die Arther waren vom Christentum nicht abgefallen. Im Bauernkrieg «hat ein güter theill der selbigen Arteren nit folgen wellen» (Oberst Büeler). STA Schwyz Mappe 188.

andern zu überlassen. Man kann diese Schmiegksamkeit und Irenik mit Fug bewundern, doch hat die Qualität der Prozeßführung darunter gelitten. Durch die Überlassung an die Staatsorgane ging wertvolles theologisches Nachrichtenmaterial verloren, das der Historiker nur zu bedauern hat. Wenn auch zugegeben werden muß, daß gewisse kirchliche Mindestrechte notdürftig gewahrt wurden, so verliefen doch im Vorstadium der Verhöre die Dinge sehr unbefriedigend, indem die Laienrichter nicht bloß der bekenntnismäßigen Unterschiedlichkeit der Arther Gemeinde zu wenig Rechnung trugen, sondern allgemein mit einem begrifflichen Instrumentar an die Befragungen herantraten, das oft sehr hilflos war<sup>27</sup>. Dafür machten sich Enge des Horizontes, Mangel an Systematik und ein allgemeiner Dilettantismus breit. Es änderte daran nicht viel, wenn die Kurie als Notbehelf eine Wegleitung nach Schwyz sandte: sie kam dem kleinsten Teil des Prozesses zugute<sup>28</sup>. Die kirchliche Präsenz bei den Zeugenverhören fand sich auf eine passive Rolle reiner Assistenz zurückverwiesen, die auf den wichtigen Teil der Einvernahmen keinerlei Einfluß nehmen konnte<sup>29</sup>.

Die kirchliche Stellung des Patriarchen von Alexandrien und Päpstlichen Nuntius in Luzern, Frederico Borromeo, der den Hl. Stuhl zwischen 1654 und 1665 vertrat, überragte an sich die jedes andern Prälaten der Innerschweiz. Es schränkten seine dipl. Weisungen ordentliche beschöfliche Rechte keineswegs ein. Er hatte sich vielmehr selbst auf Konstanz abzustimmen. Eine bloß einjährige Amtszeit vermochte Borromeo im Umgang mit den eidgen. Orten noch nicht jene überlegene Sicherheit und jenes Fingerspitzengefühl zu verschaffen, die ihm im Ringen um die Bereinigung des Arther Handels sehr zustatten gekommen wären. Für einen Ausländer mochte das Sichzurechtfinden im wirren Fadenwerk der vielfachen Kabalen und der eigenköpfigen Velleitaten der eidgenössischen Stände ohnehin nicht einfach sein. Dafür gelang dem Nuntius im innerkatholischen Bereich eine

<sup>27</sup> Rey Arth 131 Anm. 123; 133 Anm. 131.

<sup>28</sup> STA Schwyz Mappe 328. Punkten einer geschäcknen inquisition in Ms. A Ur 7, Stiftsbibl. Einsiedeln.

<sup>29</sup> Rey Arth 156 Anm. 61. Gegen die Verhörart Landvogt Franz Rigerts remonstriert Kommissar Bisling: multum nobis cum infortunissimo F. Rigert negotium fuit ... ad non impediendam juris eccles. viam. Gutachten P. Chrysogonus' OMCap, STA Schwyz Mappe 328. Ms A Ur 7 Stiftsbibl. Einsiedeln.

erstaunliche tatsächennahe Diagnose der Arther Kirche. Sein überraschender Scharfsinn und sein geladener Tatwille tragen das Verdienst für die reformentscheidende Gründung der Arther Mission. Der größere Abstand zu den handelnden Instanzen kannte eben eine gute Kehrseite: der Nuntius brachte zum Ausgleich die bitternotwendige Rücksichtslosigkeit gegenüber den Schäden der einheimischen Kirche auf. Er einte die Geister, und seine überlegene Jurisdiktion setzte wenigstens im innerkirchlichen Bereich die Willen in Bewegung. Bischof Franz Joh. Voigt, raummäßig der Sache entrückter als der nahe Nuntius, stand an der Spitze einer Kirche, die durch die Ereignisse sichtlich belastet und irgendwie mit in Anklagezustand versetzt war. Er fällte seine Entscheide vom Lebendig-Konkreten her. Während er das Stadium taktierender Diplomatie bereits überholt fand<sup>30</sup> und den Augenblick fester Grundsätzlichkeit als gekommen sah, lenkte der Nuntius gegen die Schlußphase des Arther Handels hin in einer überraschenden Wendung auf eine merklich geschmeidigere, für manche zu vorsichtige politische Linie ein. Dies vor allem in jenem Moment, als nur mehr das Schiedsgericht als Ausweg zur Verfügung stand<sup>31</sup>. Offenbar sehr beeindruckt vom geschlossenen Auftreten der reformierten Einheitsfront und stark angetan von der Einsicht in die militärischen Machtverhältnisse, wollte er eine Herausforderung des überlegenen Gegners tunlich vermeiden. Er erwartete von einem Waffengang die fast sichere Niederlage der katholischen Seite und damit eine entscheidende Schwächung der für sie günstigen Verfassungslage<sup>32</sup>. Entgegen der Neigung des Konstanzer Bischofs wie des Standes Schwyz, aber in offenkundigem Gleichgang

<sup>30</sup> Hinschius P., Kirchenrecht, Bd. I 525 f. (Anm. 3 und 6). Sägmüller J. B. Lehrbuch d. kath. Kirchenrechtes, Freiburg i. B. 1914, Bd. I 430. Mayer I 139 ff., 202 ff., 294 f., 310. Steimer R., Die päpstl. Gesandten i. d. Schweiz, Stans 1907, XVIII. Borromeo war Nuntius zwischen 1654 und 1665. Ueber d. Bischof s. Anm. 35.

<sup>31</sup> QuB 17. Dierauer IV 79.

<sup>32</sup> Kapuz. Arch. Arth I A 11 (Act. v. 14. 2. 1656). Angesichts der bekannten Tatsache, daß neben Luzern auch die sämtlichen wichtigeren ausländischen Bundesgenossen, die für die Hilfeleistung in Frage kamen, also Spanien, Frankreich, im eigenen Lande Freiburg und Solothurn nebst ostschweizerischen Freunden zum Vergleich rieten, kann die Stellungnahme des Nuntius nicht als ängstlich, sondern nur als realistisch und verantwortungsbewußt gewertet werden. Die offene Flanke Luzerns gegen Bern hin muß die Entscheidung der Luzerner Ma-

mit der Einschätzung der eingetretenen Lage durch Luzern wollte Borromeo nicht alles auf die einzige Karte alteidgenössischer Kampfkraft setzen, sondern den vielleicht weniger heldischen, aber sichereren Weg des Schiedsentscheides beschreiten<sup>33</sup>. Mit dieser Wendung von der anfänglich mehr antreibenden Diplomatie des Nuntius zu einer eher bremsenden und elastischen verägerte er aber gründlich die unentwegte Schwyz Regierung, der das ewige Taktieren, Lavieren, Dämpfen und Vermitteln gar nicht gefallen wollte. Eine Klage über Wankelmut und Mattheit der diplomatischen Manier Borromeos ging bis nach Rom, wahrscheinlich nicht ganz ohne Erfolg, denn in der Folge ersetzte der Luzerner Propst und Lausanner Bischof, Dr. Jost Knab<sup>34</sup>, auffallenderweise den Nuntius bei gewissen repräsentativen Anlässen der Innerschweiz. Knab hielt mit dem Diözesanbischof<sup>35</sup> enge Fühlung.

---

gistrate begreiflich erscheinen lassen. Indes wies die Mehrheit der kath. Orte in die entgegengesetzte Richtung. Die Erwartung von Schwyz, Luzern würde an seiner Statt die Kastanien aus dem Feuer holen, grenzt an Vermessenheit. Kein Wunder, wenn Luzerns Historiker diese Zumutungen der Länder kritisierten. Grüter S., Geschichte d. Kts. Luzern, Bd. II, 335—337. Dommann H. in: Gfr. XCVI 184, 188 (Anm. 75). Zur Fühlungnahme mit d. Mächten: EA VI, 1, 280 f., 284, 290.

<sup>33</sup> Ueber die Tätigkeit d. frz. Gesandten de la Barde b. d. Eidgenossenschaft (1647—1664) in dieser Sache s. Gfr. XXXVI 189. Dierauer IV 83. EA VI, 1, 267a, 331c, 2; 292g. Dierauer IV 63 Anm. 10. Gfr. XCVI 184.

<sup>34</sup> Brief Landschreiber Cebergs an seinen Sohn, P. Thietland OSB in Einsiedeln, in: Ms. A Ur 7 Stiftsbibl. Einsiedeln (Der neue Bund auf St. Johann). Die Klage d. Nuntius über Schwyz in EA VI, 1, 341 bb. Der Nuntius trieb die Orte erst an, dann bangte ihm ob ihrem Eifer, und er bremste ihre Stoßkraft sichtlich ab. Zugleich suchte er gegen Schluß den Prozeßausgang zu beschleunigen, riet den Schwyzern zur Milde, zur Entlassung der unbelasteten Gefangenen und vermittelte leichtere Fälle in die Mailänder Inquisition. Daraus entstand bei Heisspornen der Eindruck der Doppelzügigkeit, die auch Kommissar Bissling zu tadeln schien. Im Grunde aber wich der Nuntius von der Stellung Luzerns kaum sehr ab. Stiftsbibl. Einsiedeln Ms. A Ur 7, Horoskop 32. Rey Arth 131 Anm. 123. Nunz. Svizz. 48, Act. v. 28. 10. 1655, 11. 12. 1655, 9. 10. 1655, 23. 10. 1655, 6. 11. 1655, 4. 12. 1655. Über J. Knab, 1593—1658, Bischof von Lausanne seit 1652 s. Gfr. XXVIII 192 und CXV 159 ff., 181, 189. EA VI, 1, 310. Gfr. XXXVI 34. Über d. Verhältnis d. Nuntius z. Bischof und z. Politik der eidgen. Orte s. die Aufzeichnungen di Aquinos b. Mayer II, 324 ff., 327 f., 332 f., 329.

<sup>35</sup> Gams, Series Episc. Eccl. Cath., Ratisbonae 1873, 272. Voigt war Bischof 1645 bis 89. Gfr. CXV 159 ff.

Was Nuntius und Bischof von einander schied, das war die politische Beurteilung der Lage. Entgegen der Meinung des päpstlichen Vertreters hielt er dafür, die katholischen Orte müßten, statt in ihrem Tatendrang gebremst, vielmehr zu einem beherzten und manhaftigen Vorgehen ermuntert werden. Nach der Ansicht der Konstanzer Kurie hatte die innerschweizerische Kriegsgeschichte hinlänglich erhärtet, daß alle Siege des katholischen Lagers zwar mit unterlegener Truppenzahl, aber überlegener Kampfkraft errungen wurden, auf die auch jetzt gebaut werden müsse und könne. In der Frage des Schiedsgerichts hielt Konstanz zu Schwyz und meldete schwere Bedenken des Kirchenrechtes an gegen eine geplante Anerkennung eines Laiengerichts in Kirchenfragen. Man zeigte sich über die Möglichkeit befremdet, daß über Religionsfragen wie über Bauernhändel abgemehrt würde. Dieser Fehlanwendung der Demokratie zog Konstanz einen sauberen und blanken Waffengang vor, und es wollte keine Politik der ausweichenden Halbheiten. In der Einschätzung des Machtfaktors und der militärischen Aussichten gingen Bischof und Nuntius völlig auseinander. Es war dies weniger das reife Ergebnis reicher Erfahrung und kühler Analyse als vielmehr die Frucht eines grundverschiedenen Temperaments<sup>36</sup>.

Umso überraschter fühlt man sich von der völligen Einmütigkeit beider Prälaten in der Beurteilung der pastoralen Lage in Arth und in der Wahl der überfälligen Sofortmaßnahmen<sup>37</sup>. Der Nachrichtendienst und der Mitarbeiterstab der Nuntiatur arbeiteten gleich ausgezeichnet, und sogar sorgsam abgeschirmt gegen alle Versuche zur Vernebelung der Schuldfrage. Ein großes Verdienst dafür kommt den Vertretungen der Reformorden in Schwyz, Luzern und Zug zu, die umsichtig zu den Beratungen zugezogen und darüber hinaus zum Einsatz gebracht wurden. Das nötige Maß an Härte, das jetzt die Stunde gebot, brachte vor allem wieder der Nuntius auf, während Konstanz gerne andern den Vortritt ließ<sup>38</sup>.

---

<sup>36</sup> Gutachten d. Bischofs im Kapuz. Arch. Arth I A 11: *strenue defendant*. Dem gegenüber wirken die Bedenken des Nuntius, «alles in einen stich zu setzen», sehr viel vorsichtiger. EA VI, 1, 310. Gfr. XXXVI 175, 184. Nunz. Svizz. 48, act. v. 28. 10. 1655. Bundesarchiv Bern.

<sup>37</sup> s. Anm. 101. Die Maßnahmen für Arth in: PAKapL 6 H 3.

<sup>38</sup> Gfr. XXXVI 184, 142. Berichterstatter der Nuntiatur ist P. Sebastian a Beroldingen, Guardian und einstiger Provinzial. Tab. Prov. 398, Kapuz. Arch.

Der Konstanzer Generalvikar und Offizial, Rathold Morstein<sup>39</sup>, beauftragte den Schwyziger Pfarrer und Sextar, Dr. Franz Radheller<sup>40</sup>, mit zwei Welt- oder Ordensgeistlichen einen kirchlichen Stab zu bilden<sup>41</sup>, der versuchen sollte, die Gefangenen zur Kirche zurückzuführen<sup>42</sup>. Als außerordentlicher Visitator reiste der Konstanzer Weihbischof, Georg S. Müller<sup>43</sup> ins Land, um mit der Regierung Fühlung zu nehmen. Gleichzeitig ordnete Kommissar J. Bisling<sup>44</sup>, dem Schwyz in Fragen der Amtsführung der Klerisei und ärgerlicher Vor-Kommnisse im Volk unterstand, das im Augenblick Dringlichste an, verhörte den Arther Pfarrer in Meggen und wohnte Zeugenverhören in Schwyz bei<sup>45</sup>. Seine Stellung zwischen Nuntius, Regierung, Bischof und Klerus war keineswegs beneidenswert. Vor allem mit dem Nuntius verstand er sich wenig gut. Heikler noch mußte die Lage des Arther Pfarrers, Melchior Meienberg, erscheinen<sup>46</sup>. Bei ober-

---

Schwyz. Er studierte in Siena. Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte, Jg. 56, H. IV (1962) 369. Weitere Berater d. Nuntiatur in Luzern waren die beiden Oberen der Reformorden d. Franziskaner und Jesuiten. Der Bischof hielt sich ordentlicherweise an seinen Kommissar Bisling (s. Anm. 44) und wohl auch an den Arther Pfarrer und Schwyziger Sextar. Der Dekan ist überraschend passiv, obwohl Häresien sonst in seinen Amtsreich gehören. CDC 98.

<sup>39</sup> Über Rathold Morstein s. Rey Arth 167 und Anm. 106.

<sup>40</sup> Der Schwyziger Sextar besaß Visitationsrecht in s. Sextariat, als «Regiunkel», ein Unterbezirk des Luzerner Dekanates, der mit dem alten Lande Schwyz zusammenfiel. Vis. Protokoll 1667 im Pfarrarchiv Schwyz, Dekanatslade. MHVS H. 47 (1948) 72 ff.; 80 Anm. 25. PAKapL 6 H 4. Radheller wurde um 1652 Sextar und 1657 wahrscheinlich Dekan. Pfarrarchiv Schwyz litt. X.

<sup>41</sup> Die Beziehung von Kapuzinern und Pfarrer Meyenberg ist anzunehmen. Anm. 29 und 38. PAKapL 6 H. 4.

<sup>42</sup> Ohne jeden Erfolg blieb das Bemühen bei Melchior v. Hospenthal, einem der radikalen Täufer. Leider sind die Gefangenverhöre nicht erhalten. Ihr täufischer Charakter wird von einem Kapuziner nochmals bestätigt. STA Schwyz Mappe 328. Rey Arth 164 Anm. 92, 171, 162—170.

<sup>43</sup> Er war Titularbischof von Heliopolis und Konstanzer Domherr. Gfr. XXXVI 198; XXVII 61. Ms. A Ur 7 Stiftsbibl. Einsiedeln. CDC 188.

<sup>44</sup> Dr. theol. Jakob Bisling, 1619—81, studierte in Luzern und Mailand, wurde 1650 Leutpriester am Hof Luzern, 1651 Kommissar und 1656 Feldgeistlicher. 1662 trat er ins Kloster Einsiedeln (P. Anselm), wurde Protonotar und Bellenzer Propst. Gfr. XXVIII 172. HBLs (Historisch-Biographisches Lex. d. Schweiz, Neuenburg 1922 ff.) Bd. II 259 s. v. Bißling.

<sup>45</sup> Die Pflichten d. Kommissars bei Henggeler 137 ff.

<sup>46</sup> Vor dem Schwyziger Rat berichtet er in Lauerz am 9. 9. 1655, bei Pfarrer Geis-

flächlichem Hinsehen konnte die Hauptschuld am ganzen Vorkommnis nur auf ihn fallen, der seit erst zwei Jahren das verschuldete Erbe mancher seiner Vorgänger angetreten hatte. Nur wenig trat diesmal der Dekan des Vierwaldstätterkapitels, der Ruswiler Pfarrer Leuthard<sup>47</sup> hervor, der sich über einige pastorale und liturgische Weisungen hinaus kaum bemerkbar machte. Die Geschäftigkeit des kirchlichen Apparates, der da plötzlich wie aus dem Boden gestampft zur Verfügung stand, gewann auf dem Hintergrund der früheren Mangellage für das kritische Auge eine leicht ironische Note<sup>48</sup>.

Die anfängliche Befürchtung gewisser geistlichen Kreise, der Prozeß in Schwyz möchte am Ende durch politische Machenschaften und Quertreibereien der früher angeführten Parteigefolgschaften verschleppt oder gar niedergeschlagen werden, erwies sich als völlig unbegründet. Der kirchlich gesinnte Flügel der Franzosenpartei, der sich gelegentlich auch neutralistisch geben konnte, spannte in dieser hochkirchlichen Frage sichtlich mit dem traditionell bekenntniseifri- gen «spanischen» zusammen. Wenn es daneben allenfalls eine stille Opposition gab, so wagte sie sich in diesem Falle nicht zu mucksen. Die zu erwartende Grundsatzentscheidung überspielte die üblichen Kabalen, die verwandtschaftlichen oder parteipolitischen Bindungen, die sonst aus guter Deckung heraus wirksam zu werden pfleg-

---

hüsler in Meggen am 10. 9. dem kirchlichen Kommissar. Rey Arth 132, 120 Anm. 81, 121 f.

<sup>47</sup> Dekan war damals Melchior Leuthard, Pfarrer zu Ruswil (LU), Kapuz. Arch. Schwyz, I S 2.

<sup>48</sup> Für Zwyer ist die Vetternschaft mit Pannerherr W. Reding und Landeshauptmann Caspar Abyberg bezeugt. Zwyer besaß das Schwyzer Landrecht, und seine Tochter war in Arth verheiratet. Willy Keller, Zwyeriana, SD aus Hist. Neujahrsblatt Uri (1961/62) 1 ff. und 31. Mit Arthern verwandt waren F. Bettschart, Landessäckelmeister und Wirt z. Wyßen Rößli in Schwyz, der seinerseits wieder Vetter Michel Schornos, des Landesstatthalters, war. Auch Landesstatthalter Jakob Reding hatte eine Margareta v. Hospenthal zur Frau und soll Vetter eines Nikodemiten gewesen sein. Von der spanischen Richtung war auch Sebastian Abyberg d. Kleine, Schwiegervater d. Täufers Kenel, interessiert. JZB Art und Ehebuch. Chroniken von Heller und Niderist s. Anm. 3 oben. Rey Arth 136 Anm. 139, 141, 143 f. MHVS H. 46 (1947) 41 Anm. 2. Rey Arth 137 Anm. 144. HBLS VI 241. Über die Rolle d. Klerus s. Rey Arth 119 Anm. 75, 135 Anm. 137; 134 Anm. 134, 135 f. Stiftsbibl. Einsiedeln A Ur 7: nisi ecclesiastici illam (sc. haeresim) extirpent, per ipsos saeculares dominos nunquam id futurum. Ges. Ratsbuch 1638—66, 273 b, 434 b, STA Schwyz.

ten. Der Rückzug der Schwyzer Parteifreunde, die früher den Arthern immer wieder mit nützlichen Winken gedient hatten, wird hier, nachdem die Lage nun einmal brenzlig geworden war, sehr deutlich. Volk und Klerus des Landes, die für gegenreformatorische Unternehmungen und Vorstösse immer leichter als für die eigentliche Reform zu haben waren, schienen das Feld ziemlich vollständig zu beherrschen. Wenn in den Quellen einmal angedeutet wird, es sei ein nachhelfender Druck auf die Laienschaft vonnöten gewesen, um in der Arther Frage voranzukommen, so fehlen dafür die genauen Unterlagen. Dem planvollen Fortgang des Prozesses stellten sich jedenfalls von keiner Seite her irgendwelche spürbaren Hindernisse in den Weg<sup>49</sup>.

#### 4. DER ANTEIL DER NEUGLÄUBIGEN GEGENPROPAGANDA AN DER RELIGIÖSEN LAGE IN ARTH<sup>50</sup>

Wenn die kirchenamtliche Diagnose der Arther Pfarrgemeinde einen klaren Mangel an Unterricht und seelsorglicher Betreuung festgestellt hatte, so war damit erst der katholische Anteil an der Schuld namhaft gemacht. Ein anderer Teil an der Verantwortung dafür trifft die Propaganda der Neuerung gegen die katholische Lebensordnung, wider ihre Sitte und Zucht. Diese Einflüsse von außen wirkten auflösend, zersetzend und lähmend. Sie machten manche Katholiken in ihrer Glaubenssicherheit irre, verstärkten die Flauheit der religiösen Allgemeinlage und zogen sogar manche Schwankende auf die Gegenseite hinüber. Dabei bediente die Propaganda sich verschiedener Formen: einmal des direkten Mittels des Wortes, dann wieder des moralischen Beispiels der Tat oder der Unterlassung. Gelegentlich griff die Werbearbeit vom religiösen auch auf das politische Gebiet über<sup>51</sup>.

Die im ganzen eher unpolitische Wirksamkeit der Täufergemeinde verlor nach der Flucht ihres Leiters (1630) sofort merklich an Lebenskraft. Ohne die Täufer vollzählig in sich aufzunehmen, trat um 1651 die zürcherische Richtung der Nikodemiten ihr Erbe an und stellte

---

<sup>49</sup> Anm. 37 oben.

<sup>50</sup> Die Belege des ganzen Kapitels finden sich sämtlich in Mappe 328 STA Schwyz, andernfalls wird die Fundstelle eigens vermerkt.

<sup>51</sup> Wegleitend f. d. ganzen Abschnitt: Rey Arth 49—100, 100—172.

die Muttergemeinde, aus der sie stammte, bald ganz in den Schatten<sup>52</sup>. Die neue nikodemische Führungsspitze drängte als Anhängerin der Franzosenpartei von allem Anfang an auf die politische Ebene hinüber und entwickelte hier eine Stoßkraft und einen Angriffsgeist, der sich bis zur Forderung auf Freistellung des Glaubens und des freien Zuges verstieß, ja sogar mit weitausschauender Zielsetzung auf eine Änderung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse im Arther Viertel hinarbeitete. Die zürcherische Gefolgschaft gewann im knappen Zeitraum eines halben Jahrzehnts die Gestalt einer verfassungsrevolutionären Untergrundbewegung, die da und dort auch bereits auf dem Instrument der Macht zu spielen begann, doch muß aufgrund des Zahlenmaterials<sup>53</sup> als sicher gelten, daß bei einer nüchternen Einschätzung der Lage ein Übertritt der Arther Dorfschaft zur Neuerung zu keiner Zeit ernstlich in Frage stand. Das schloß indes nicht aus, daß eine geschickt taktierende und kraftvoll geführte Minorität zeitweilig eine erschlaffte Mehrheit in Schach zu halten oder sogar unter Druck zu setzen vermochte. Es hieß schon einiges, wenn nach einem glaubhaften Zeugen manche Ämter im Viertel bereits nach der Gunst der Neugläubigen vergeben wurden<sup>54</sup>.

---

<sup>52</sup> Nunz. Svizz. 49, Bundesarchiv Bern. Act. v. 3. 2. 1656: *quamdiu arcani et quieti erant.*

<sup>53</sup> Die Täufergemeinde kann 1629/30 auf ungefähr 23—24 Personen, die Nikodemitengemeinde laut Selbsteinschätzung Martins v. Hospenthal, ihres Führers, anfangs auf 20, später auf 50 angegeben werden. Zählt man die belasteten Gefangenen und Entwichenen (um 36) zusammen, so kommt die letzte Zahl der Wahrheit nahe. — Obwohl Erhebungen über Herde, Kriegsmannschaft, Landsgemeindepflichtige und Kommunikanten gelegentlich angestellt wurden, sind die Zahlen doch nur annähernd. Die Kommunikantenzahl von 1656 wird für Arth auf 1300 angegeben. Alt-Landammann Schorno verdoppelt seine amtliche Annahme von 1200 um die gleich hohe Zahl an Jugendlichen, doch scheint bei ihm die Zahl der Reisenden und «Anwohner», wie bemerkt wird, noch nicht dabei zu sein. Mit diesen Unterlagen geben wir die angeführten 3000 nicht ohne Vorbehalt an. Rey Arth 103 f., 70 ff. STA Zürich A 235, 9. Kapuziner Arch. Arth A I 13. Bösiger K.W., *Siedlungsgeographie d. Talschaft Schwyz*, Winterthur 1956, 24.

<sup>54</sup> Viertelsämter waren die des Siebners und der 10 Ratsherren (Landrat), daneben gab es die Fähnriche, Schützenmeister, Säckelmeister und Beamten der Unterallmeinde, Vögte der Bruderschaften und Kapellen, den Kirchenvogt usw. Diese Ämter besetzten die Neugläubigen selbstverständlich nicht neben-, sondern hintereinander und gelegentlich. Zur Zeit des Austritts war Martin v.

Indem die Taufgesinnten sich den obwaltenden Lebensverhältnissen anzupassen wußten und ihr Dasein mit dem Schleier des Arkanums deckten, gewannen sie vorerst weniger den Anschein einer offenen Gegenkirche als vielmehr den einer katholischen Gruppe abgestandener Nichtpraktikanten<sup>55</sup>. Vermochten sie auch keinen weitreichenden und bestechenden Glanz zu verbreiten, so floß ihr dennoch eine gewisse Werbekraft aus der freien Art ihres Biblizismus und aus der Einfachheit ihres Kultes zu. Die unzeremoniöse Formlosigkeit und oft sorgfältig unterstrichene Brüderlichkeit im wechselseitigen Umgang der Gemeindemitglieder entsprachen durchaus ländlich-bäuerlichem Empfinden. Auch ihre offenkundige Gütergemeinschaft, der geheimnisumwobene Mystizismus, der besondere Anspruch göttlicher Auserwähltheit, gewisse volkstümliche Gaben ihrer Führerschaft und ein Sittenkodex, der ebenso auf Strenge im Leichterfüllbaren wie auf Entgegenkommen im Schwierigen hielt, mochten ihren Zauber auf manche Gemüter nicht verfehlten. Die sträfliche Sorglosigkeit der altgläubigen Führung ließ es geschehen, daß die Neugläubigen ihre Werbearbeit bis in die nächste Umgebung der Bürgermeisterei, des Pfarrhauses und der Schulstube vortrugen. Es handelte sich hier sichtlich um den ersten Schritt im Bemühen, den Anschluß an die religiöse wie politische Spalte des Viertels zu finden und allmählich ihre gesetzliche Anerkennung zu erreichen<sup>56</sup>.

---

Hospenthal, der Patriarch der Nikodemiten, Gemeindesäckelmeister, Hans Baschli v. Hospenthal, Feldscherer und Bader, ein Verwandter der Neugläubigen Siebner (Bürgermeister). P. Peregrin OMCap bezeugt: *multi ad dignitates aspirantes, si habeant istorum favorem, facile eniti posse.* Stiftsbibl. Einsiedeln Ms. A Ur 7. Damit decken sich die Wahlmanöver an der Landsgemeinde. Rey Arth 105 ff. Das Gewalttätige ihres Vorgehens im Kirchgang schlägt im Pasquill durch: *wolltens unschamiger weis duren trucken.* Gfr. XXXVI 123. Zur «lutherischen Emporkirche» s. Rey Arth 117.

<sup>55</sup> Möhler I. A., *Symbolik usw.*, Mainz 1864<sup>7</sup>, 481 Anm. 1—2, 483. Die Anpassung an die örtliche Lage ist der Reformation nicht fremd. Schon zu Luthers Zeiten wurde etwa der Meßkanon ausgelassen, um das Volk, das an der Messe hing, zu täuschen. Es wurden unkonskripte Gestalten emporgeholt. Marx, Lehrbuch d. Kirchengeschichte, Trier 1929, 593. Das kultische Nachtmaß der Täufer war von einem gewöhnlichen Nachtessen für Uneingeweihte nicht zu unterscheiden.

<sup>56</sup> Über Bekehrungsversuche s. Rey Arth 84, 111—113, 123 Anm. 92, 179. Siebner war Sebastian Weber. ebd. 82 Anm. 138. Für weitere Absprünge aus Arth

Wenn die Gründung der Arther Taufgemeinde in ihren Umständen noch teilweise im Dunkel bleibt, so zeigt die reine Tatsache des Anfangserfolges, daß gewisse Anknüpfungspunkte vorhanden waren. Eine andere Frage wäre es, ob die Neuerung in Arth einen aufnahmewilligeren Boden fand als anderswo oder ob Arth lediglich das Opfer des blinden Zufalls wurde. Es ging damals ohnehin ein pietistischer Zug durch die Länder. Er richtete sich als unterschwellige Strömung gegen vielfache Erstarrungserscheinungen, vor allem gegen den übersetzten juridischen Panzer der Staatskirchen. Manche Zeitgenossen empfanden einen deutlichen Aberwillen vor dem aufs Äußerliche berechneten aufwendigen Pomp des Barocks. In der besondern Form des Jansenismus meldete sich ein ehrlicher Reformwille zu Wort, der sich nach Ernst, Vertiefung und Innerlichkeit sehnte, leider dann auch in Selbstgerechtigkeit, Rechthaberei und Schwermut ausartete. Er äußerte sich unter anderem in der «fréquente communion» Arnaulds 1643. Manche dieser Züge gingen mit der moralisierenden Grundanlage alemannischer Gläubigkeit eine seltsame Verbindung ein. Der dürftige Sakramentenempfang in Schwyz war schon Carlo Borromeo peinlich aufgefallen. Er war deutlich genug noch immer ein Stigma der Arther Gemeinde<sup>56a</sup>.

Was nun die einzelnen Werbemittel in concreto anbelangt, so bot das Leben selbst den Arther Protestanten die täglichen Begegnungen mit den Altgläubigen als gegebene Gelegenheiten für unauffällige Glaubensgespräche an. Diese drehten sich besonders oft um die Grundlagen des Glaubens, den wahren Glauben und die Heilssicherheit, endlich um die richtigen Glaubensquellen, wobei die Kirche des Landes sehr unverblümmt als nichtseligmachend bezeichnet wurde. Gerne bedienten sich die Bauern einer andeutenden, unverbindlichen und den heißen Brei zunächst umgehenden Sprechweise. Wie die Sache dann aber gemeint war, ergab sich aus der Überreichung von

---

setzten Ausgetretene Prämien aus, so einmal 400 Pfund, ein andermal einen halben Louisen und Bücher samt gutem Auskommen.

<sup>56a</sup> Die Tochter Melchiors v. Hospenthal gab im Herbst 1655 zur Entlastung ihres Vaters und zum Gegenbeweis für die Rechtgläubigkeit an, er habe an Weihnachten das letzte Mal die Sakramente empfangen (nicht an Ostern!), und dies in selbstverständlicher Art. Ob es sich hier um den Pfarrgemeinde- oder den Täufergemeindedurchschnitt handelt? Mappe 328 STA Schwyz. — Über jansenistische Einflüsse s. Gfr. XCVI 192.

Bibeln, Traktätschen oder Flugschriften an die katholischen Partner.

Mit Rücksicht auf das öffentliche Aufsehen konnte man es sich nicht gestatten, den sonntäglichen Pfarrgottesdienst ausnahmslos zu schwänzen. Indem die Täufer den Sabath, die zwinglischen Nikodemiten aber den Sonntag begingen, lag zwar bei diesen letzten die Gefahr, den eigenen Kult mit dem katholischen Pfarrgottesdienst zusammenfallen zu lassen, besonders nahe. Wenn die Messe gemeinhin als Götzendienst bezeichnet wurde, so sah die Praxis entsprechend aus. Man entheiligte neugläubigerseits nicht allein Sonn- und Feiertage durch knechtliche Arbeit, Berggängerei, Jagd oder Holzfuhrten, man nahm sich kaum die Mühe diese Übertretungen zu verheimlichen: so etwa, wenn an hohen Marienfeiertagen vor dem Stall hinreichend sichtbar die Pferde gestriegelt oder an Allerheiligen die Obere Mühle recht geräuschvoll in Gang gesetzt wurde. Fand sich aber keine Möglichkeit, der Pfarrmesse fernzubleiben, so verschaffte man sich wenigstens die Genugtuung, während des Gottesdienstes das übliche Brauchtum mit schaugestelltem Trotz zu verweigern, wie etwa das Niederknien bei der Wandlung, die Bekreuzung und anderes mehr. Es kam oft vor, daß man die Kirche zu früh verließ oder zu spät betrat, die Predigt schamlos durchschlief oder die Prediger mit mißbilligendem Gebrumm empfing.

Bei den polemischen Auslassungen gegen die Sakramente muß auffallen, daß weder gegen Firmung<sup>57</sup> noch Krankenöl<sup>58</sup>, aber auch gegen die Taufe nichts vorgebracht wurde. Die beiden ersten Sakramente fanden sich um diese Zeit schwer vernachlässigt, die Taufe blieb aus taktischen Gründen öffentlich unangefochten<sup>59</sup>. Die Ehe

<sup>57</sup> Trotz Erweiterung der trid. Vorschriften von drei auf fünf Pfarrbücher durch die Diözese fehlen Firm- und Kommunikantenbücher, dagegen nicht Tauf-, Ehe- und Totenbuch. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, 483. CDC 103 (IX). Die Firmung wurde anlässlich von Visitationsen, Kirchweihen u. ä. erteilt. CDC 15. Zum Vergleich der Einführung der Taufbücher in Zürich-Land (Knonaueramt) s. die Jahrzahlen von Kappel: 1612 oder Bonstetten: 1662. Stiefel M., Die kirchl. Verhältnisse i. Knonaueramt n. d. Reformation 1531—1600. Diss. phil. Zürich 1947, 45.

<sup>58</sup> Die Krankenölung wird nie erwähnt, und sogar die Diözesanstatuten geben zu, daß sie in Abgang gekommen war. CDC 40 (XII, 2). Zur Erneuerung wird erst aufgerufen. Vgl. Eder K., Die Kirche i. Zeitalter d. konf. Absolutismus, Freiburg i. B. 1949, 353.

<sup>59</sup> Taufbuch Arth, Pfarrarchiv, 1612 ff.

wurde über die Priesterweihe gestellt. Die Beichte fiel bei den Täufern aus, weil sie nach eigenem Geständnis als Brüder sich selber beichteten, die Nikodemiten dagegen bekannten Gott ihre Sünden unmittelbar. Erst mit der anhebenden Reform wurde auch die Häufigkeit des Sakramentenempfanges zur Sprache gebracht und bemerkt, die Alten seien auch ohne das selig geworden<sup>60</sup>. Den eigenen Glauben verschwieg man im Sündenbekenntnis geflissentlich. Noch schärferer Ablehnung begegnete, wie zu erwarten stand, das Altarssakrament, dem gegenüber geltend gemacht wurde, die katholische Lehre darüber, vor allem die Realpräsenz sei unmöglich, weil Christus nicht an zwei Orten zugleich, im Himmel und auf dem Altare, zugegen sein könne. Die Wandlungslehre (Transsubstantiatio) zöge unter katholischen Voraussetzungen übrigens eine schwere Verunehrung Gottes nach sich, indem die Hostie als menschliches Exkrement enden würde. Dem gegenüber sei am Gedächtnischarakter des Abendmahles festzuhalten, das im Falle der Täufer sich von einem bürgerlich-nicht-kultischen Nachtessen kaum unterschied. Die Sterbesakamente wurden kaum in direkter Manier verweigert, wohl aber in der Form, daß man sie bis zu dem Punkt herausschob, wo sie unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr gespendet werden konnten: so rettete man sich die kirchliche Bestattung innerhalb des geweihten Friedhofes mit Rücksicht auf die Folgen für die eigene Familie<sup>61</sup>.

Die Anwürfe gegen Papst und Bischöfe entnahmen die Neugläubigen kaum je der eigenen Erfahrung, sondern den Einreden der gelesenen Flugschriften<sup>62</sup>, die neben trivialen Plattheiten auch manches

<sup>60</sup> Rey Arth 96, 124. Der Pfarrer hatte jederzeit für die Beichte zur Verfügung zu stehen. CDC 31, V. Pfarrbrief Gem. Arch. Arth, Nr. 216.

<sup>61</sup> Hierher gehörte die aufsehenerregende Schmähung Melchiors v. Hospenthal, seine Magd gleiche, wenn sie zum Tisch d. Herrn gehe, einer Sau, wenn sie zum Trog gehe. Er verließ darauf das Land und wandte sich nach Rapperswil, wo er heiratete (Agatha Bleuer). — Zur Osterpflicht war die Kommunion in der Pfarrkirche vorgeschrrieben. CDC 18. Zum Kommunalalter in Schwyz (11 bis 14): Bösiger K. W., Siedlungsgeographie d. Talschaft Schwyz, Winterthur 1956, 24. Mappe. 328 STA Schwyz. Veit A., Die Kirche i. Zeitalter d. Individualismus 1648—1800, Frbg. i. B. 1931, 42.

<sup>62</sup> Zur eigenen Überzeugungs- und Glaubenspflege wie zur Werbung dienten Bibelausgaben: Deutsches Evangelienbuch, Zürcher Testament, Württembergische Bibel, Katechismen: Catechismus der Zürcher Religion und Lutherischer Katechismus. Bei den als «Stumpf und Simmler» bezeichneten Büchern handelt es sich um eines der bei Feller-Bonjour, Geschichtsschreibung d. Schweiz, Bd. I,

volkstümlich Träfe enthielten. Mit der Qualifizierung des Papstes als Endchrist und der ewigen Stadt als faules Ort, an dem Christus deswegen einen Stellvertreter halte, weil er selbst nie dorthin komme, taucht auch die bekannte Geschichtsfabel von der Päpstin Johanna auf. Der weltlichen Obrigkeit wird das Recht des Blutgerichts über die Bischöfe zugemessen. Überraschend wird die Lebensführung der Geistlichkeit ein einziges Mal angegriffen, von Mängeln der Amtsführung nie gesprochen, sondern lediglich dogmatische Vorhalte gegen sie namhaft gemacht<sup>63</sup> und ihre gelegentlichen Vorstöße gegen die Neuerung selbstverständlich getadelt. Äußerungen der Mißbilligung trafen vor allem die Prediger, unter denen wiederum die «Spitzkappen» (Kapuziner) am schärfsten aufs Korn genommen wurden. Die Ordensleute standen überhaupt schlecht zu Buch. Von einer eingetretenen Nonne hieß es beispielsweise, sie wäre «besser ins Hurenhaus» gegangen, die Klöster sollte man ohnehin «alle zu Pulver machen». Klosterkandidaten, die unter neugläubige Vormundschaft geraten waren, wurde das väterliche Erbe so lange vorenthalten, bis sie von ihrem Vorhaben abgestanden wären<sup>64</sup>.

Zu weiteren Auseinandersetzungen führten formuliertes Gemeinschaftsgebet<sup>65</sup>, und vor allem der Rosenkranz, den man «Narren- und Ketzergebet» schalt. Dabei verlieh man der Wendung gegen Rosenkranz und Alpsegen offensichtlich eine antimarianische Spize.

---

Basel 1962, 180 ff., 195 aufgeführten Werke. Stark ausgeschöpft wurden: Das Barbeli will nit ins Closter, Basel 1628 (I. Schoter), Von dem alten Wahrhaft Catholischen Glauben S. Felicis und Regulae usw. Zürich 1628 (JJ. Bodmer), ein Traktälein mit Gesprächen ohne Titelblatt und: Concordantz und Zeyger der Namhaftigsten Sprüch aller biblischen Bücher, Zürich, Titelblatt zerrissen und o. J. Die handgeschriebene «Tagweis» ist wahrscheinlich täuferisch. Gem. Arch. Arth 134a.

<sup>63</sup> Schimpfworte, wie Pfaffen-Affen und Lumpenpfaffen sind geläufig. Gelegentlich wird Erschießen angedroht. Die geistlichen Berufe in Arth sind kaum weniger zahlreich als anderswo. 1621—1700 belaufen sich die aus der Pfarrei hervorgegangenen Weltpriester, Ordensleute und Nonnen: W'priester: 30, O'leute: 30 Priester, 5 Brüder; Nonnen: 19. Pfarrarchiv Arth, Pfarrbücher.

<sup>64</sup> Man warnte beispielsweise Klosterkandidaten vor dem Zölibat mit dem Hinweis auf die «Genatürertheit» ihrer Familie.

<sup>65</sup> Die Neugläubigen fielen durch Hineinhalten des Kopfes in den Hut während des Gebetes auf, Kinder durch den Vaterunser-Schluß «Denn Dein ist das Reich...», der aus der frühchristlichen Liturgie stammt. Neues Testament, hgg. v. O. Karrer, München 1959, 38 Anm. 13.

Solche Auslassungen mußten in einem Dorf, das eine marianische Ti-telkirche besaß (Himmelfahrt), doppelt ärgerlich empfunden werden. Die Propaganda richtete sich allgemein gegen Fürbitte, Erbsündelosigkeit und jede Anrufung Marias<sup>66</sup>. Selbstverständlich wurde hier auch die Wallfahrt inbegriffen und gelegentlich bemerkt, die «Schwarze von Einsiedeln» könne bloß, was der Teufel auch tue. Während Bruder Klaus sichtlich geschont wurde, beschimpfte man den Hl. Carl als «Pomeranzentrockner»<sup>67</sup>.

Ähnlichen Streitreden begegneten in den verschiedensten Wendungen und Redensarten die Sakramentalien, Kirchengebräuche, Liturgien, Kirchenzierden<sup>68</sup>, Fasten und Abstinzenzen<sup>69</sup>, Prozessionen und Wallfahrten<sup>70</sup>, Ablässe<sup>71</sup>, Fegfeuer und Fürbitten<sup>72</sup>, gemalte Bilder<sup>73</sup>, Bildstöcke und Wegzeichen<sup>74</sup>.

---

<sup>66</sup> Über die Einkleidung der Marienstatue i. d. Arther Kirche erlaubte man sich die Bemerkung, sie sei gekleidet wie die «Huren im Mailänder Hurenhaus». Der Sprecher war Viehhändler!

<sup>67</sup> Meier P. G., Phrasen-, Schlag- und Scheltwörter d. Schweiz. Reformationszeit in: Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. Jg. XI (1917) 81—102, 221—236. Tschudi R., Das Kloster Einsiedeln u. d. Aebten Ludw. II. Blarer usw., Einsiedeln 1946, 142 (hier über U. L. Frau v. E.).

<sup>68</sup> Die Kirchenzierden b. Birchler L., Die Kunstdenkmäler d. Kts. Schwyz, Bd. II (Basel 1930) 113 ff. Der Große Christus von Oberarth ist noch erhalten, s. d. Bild b. Suter L., Die von Hospenthal, Luzern 1942, 52 bis. Dazu Anm. 111 unten.

<sup>69</sup> Der Bruch d. Abstinenzgebotes geschah mit Bratwurst und Apfelmus, während die Katholiken meist Zigerküchli mit Apfelmus zu sich nahmen. Der Pfarrer darüber befragt, ob man an Fasttagen auch mit der Kelle schöpfen dürfe, erwiderte salomonisch, es komme darauf an, wieviel man «dran» nehme.

<sup>70</sup> Eine heikle Probe f. d. Neugläubigen war die Fronleichnamsprozession am Sonntag in der Oktav dieses Festes. Man half sich damit, daß man zur Schießmannschaft stieß, die zum Segen die Mörser zu bedienen hatte und daher nicht niederzuknien brauchte. Die Verhöre ergaben, daß einmal die Mörser so nahe an den Vorbeizug herangeschoben wurden, daß durch einen Schuß dem Geistlichen die Monstranz aus den Händen fiel und ein Himmelträger ernstlicher verletzt wurde. Ges. Ratsbuch 1638—66, 737a. Anm. 111 unten.

<sup>71</sup> Man setzte aus, durch den häufigeren Ablaß würde alles immer ärger. Man nannte das polemisch «Ablaßlaufen» und die entsprechenden Bullen etwas verballhornt «Ablaß-Brüllen».

<sup>72</sup> Es sei kein Drittes (zwischen Himmel und Hölle), wie der Schächer zeige.

<sup>73</sup> Joseph und die Engel guckten wie «Narren» von der Krippe.

<sup>74</sup> Bildstöckchen wurden im Rausch gelegentlich ausgerissen. Zum Großen Christus von Ober-Arth s. Anm. 68.

Sozial gesehen, wirkte die Neuerung sich oftmals sehr tragisch aus auf die Sippen, die sich untereinander verfeindeten, noch schlimmer aber wurden jene Familien auseinander gebracht, in denen die Gatten religiös uneins waren. Der Kampf um den bestimmenden Einfluß auf Kinder und Hausgesinde<sup>75</sup> nahm gelegentlich Formen an, die an Gehässigkeit, Verfolgungssucht, Bespitzelung und allgemeiner Nachstellung kaum mehr etwas übrig ließen, sodaß der Zerfall der Familie nicht mehr aufzuhalten war. Selbst ans Sterbebett von Kindern trug man die religiöse Bearbeitung der Gewissen heran. Von Todesdrohungen und schwerer Gewissensnot katholischer Frauen hören wir aus den neugläubigen, meist täuferischen Häusern der Kenel, Kamer und Hospenthal<sup>76</sup>.

Über den genauen psychologischen Hergang des Abfalls in der einen oder andern Richtung sind wir leider nicht im Bilde. Es ist keine Frage, die Zeit und Ort beschäftigte. Es wird in dieser Hinsicht einfach das jeweilige Endergebnis festgehalten, aber kein Versuch unternommen, die Entwicklung des Neubekehrten aufzuzeigen. Und doch würde die Bekehrungsgeschichte die Abhängigkeit des Überzeugungswandels von Ideen und Einwirkungen der Propaganda am anschaulichsten dartun können. Zweifellos gab es Erfahrungen der Altkläubigen im Umgang mit den Neugesinnten, die die Preisgabe ihrer eigenen Glaubensposition erleichterten. Für einfache Geister lag der Schluß von der dialektischen Überlegenheit zur dogmatischen besonders nahe. Der Mangel an Wissen um die Präliminarien des Glaubens ließ den Akt der Zustimmung selten zu einem rationabile obsequium werden. Wenn die Arther Krise sodann in starkem Maße den Klerus einbezog, so mangelte oftmals wohl das Vertrauen in die moralische Autorität der kirchlichen Organe. Die klerikale Krise wurde zur kirchlichen. Die geschwächte Zeugniskraft der Kirchenvertreter verschaffte der neugläubigen Gegenpropaganda zweifellos einen leichteren Erfolg. Kam dann noch eine gewisse Lauheit im sakralen Bereich hinzu, so fehlten vom Willen her jene moralischen Antriebe,

---

<sup>75</sup> Rey Arth 77, 79, 162, 164. Hier die Kenel und Hospenthal.

<sup>76</sup> Bekehrungsversuche b. Anm. 56. Es handelt sich um Jost Steiner, Schulmeister Müller, s. Frau und Schwiegermutter, die Frau d. Schwarzen Hans Baschli v. Hospenthal und Angehörige anderer «gemischten» Ehen.

die allein hinreichen, um die Innigkeit des Glaubenslebens zu verbürgen.

Neben diesen mehr unbewußten und aus dem Hintergrund wirkenden Gründen dürfen die dem Leben näher liegenden Bedingungen nicht übersehen werden. Sie sind oft ausschlaggebender als die verstandesmäßig-abstrakten: wir meinen die Bindungen an Verwandtschaft und Sippe, Dienstverhältnisse und sogar politische Abhängigkeiten. Freilich kann dann oft von einer freien Entscheidung nicht mehr gesprochen werden. Wir besitzen darüber Eingeständnisse der Arther, die diese Tatsache hinreichend belegen. Trotzdem wäre es natürlich falsch, das ganze vielschichtige und darum verzwickte Phänomen der Übertritte in rein rationale oder auch rein irrationale Kategorien aufzulösen. Immer sind beide daran beteiligt, und es bleibt ein letzter unklärbarer Rest, der in der Willenstiefe der Person wurzelt und sich darum nie zur Gänze ans Licht ziehen läßt. Man frägt sich zum Beispiel mit einem Recht, warum ein Teil der Arther Pfarrgenossen bei gleicher seelsorglicher Lage so völlig entgegengesetzte Folgerungen aus den vorgegebenen Tatsachen zog. Die Antwort kann nur heißen, daß die Verhältnisse in Arth eben so gelagert waren, daß sich mit einigermaßen gutem Gewissen daraus mehrere Schlußfolgerungen ziehen ließen. Also stellte sich die Lage nicht eindeutig, sondern mehrdeutig dar, je nach der eigenen Willensneigung nach der einen oder andern Seite.

Daß aber ohne jeden Zweifel zwischen der jeweiligen Augenblickslage der Seelsorge und dem Fortschritt der Häresie ein Zusammenhang bestand, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Wie wäre es sonst zu erklären, daß mit dem späteren Vorrücken der Reform in der Arther Gemeinde die Neuerung pari passu an Boden verlor und schließlich ganz zurückwich? Die Tatsache weist wohl doch die gegenseitige Bezogenheit beider nach, und wenn dies auch nicht notwendigerweise im Verhältnis von Ursache und Wirkung sein muß, so doch in der Wechselwirkung einer geschichtlichen Bedingung<sup>76a</sup>.

---

<sup>76a</sup> Noldin-Schmitt, De Praeceptis, Oeniponte 1930, 11 sqq. In den Arther Angaben fehlen die Sakramente, dafür werden die «letzten Worte Jesu» und das Ave Maria erwähnt. Über psychologische Möglichkeiten des Abfalles zur Häresie s. Conc. Vatic. sess. IIIa, cap. 3. Denzinger, Enchir. 1789 sqq. 1810 sqq. 1791, 1793, 1794.

## 5. DIE REFORMARBEIT DES WELT- UND ORDENSKLERUS

### *1. Reformansätze im Vierwaldstätterkapitel*

Die erste Reformarbeit der Weltgeistlichkeit sammelt sich damals um die beiden Brennpunkte des Luzerner Kommissariates (seit 1605) und des Luzerner Priesterkapitels, das sich 1608 neue Reformsatzungen gab. Seine Beschlüsse gehören im Bereich der Reformgeschichte der Innerschweiz zu den grundlegenden Geschichtsquellen<sup>77</sup>.

Zum Vierwaldstätterkapitel zählte auch das Sextariat Schwyz, das als Untergliederung nur das Alte Land umfaßte. Die neuen Satzungen im Sinne der Reform regelten das Benefizialwesen, das Verhältnis zum Ordensklerus, Pfarrverweserschaften, Zelebrationsbedingungen, Seelsorgsaufträge, Stimmrecht im Kapitel, kirchliches Gerichtswesen und Visitationsfragen, die der Zeitentwicklung angepaßt wurden<sup>78</sup>. Das kirchliche Leben des Volkes und die Amtsführung der Geistlichen wurde vom Dekan, in Schwyz selbst vom einheimischen Kapitelssextar überwacht, die beide in bischöflichem Auftrag jährlich ihren Sprengel musterten und darüber an die Konstanzer Kurie zu berichten hatten<sup>79</sup>. Weit ausgedehntere Rechte aber besaß der Bi-

<sup>77</sup> Henggeler, 29: Schwyz erreichte s. eigenes Kommissariat 1686 mit dem Arther Pfarrer als Kommissar. Anm. 152 unten. Vorher stand Schwyz unter Luzern. Diese Ablösungspolitik muß man zusammensehen mit der allgemeinen schwyzerischen Kirchenpolitik, die in ihrer Eigenwilligkeit von Luzern her gestört wurde. — Die Satzungen des Vierwaldstätterkapitels v. 1608 veröffentlichten wir in MHVS, Heft 47 (1948) 72 ff. Über ihre Bedeutung s. CDC 188. Über die Landkapitel gaben die Beschlüsse der Diözesansynoden v. 1567 und abgemildert die Konstitutionen v. 1609 neue Verordnungen heraus, die 1624 ergänzt wurden. Mayer II 35 f. Erstmals wurden die Constitutiones Synodales in Dillingen (Dilingae 1569), die später in Konstanz 1609 und 1624 im Druck herausgegeben. Die Protokolle der Kapitelsbeschlüsse finden sich im Auszug in Ms. Extractus decretorum capituli 4 cantonum ab anno 1638—1744 in der Vierwaldstätter-Kapitelslade am Hof-Luzern. Wir zitieren das Ms. als Extractus. Leider ist der vorher anschließende Band 1594—1637, s. Gfr. XXIV 19 Anm. 1, nicht auffindlich.

<sup>78</sup> MHVS, H. 47 (1948) 73 ff., 80 Anm. 25, 75. In Pestzeiten und bei Pfarrvakanzien halfen die Franziskaner in Luzern aus, wofür sie jährlich im Arther Kirchspiel terminierten. Rey Arth 40 Anm. 43. Arther Jahrzeitenbuch (JZB) s. d. 26. 12. und f. Die Kapuziner, die bloß excurrendo aushalfen, traf der Vorbehalt demnach nicht. Extractus s. a. 1645.

<sup>79</sup> Über d. Dekanen- und Sextarenrechte s. MHVS, H. 47 (1948) Anm. 78. 80 f.,

schöfliche Kommissar<sup>80</sup>, der vom Klerus unabhängig durch den Bischof ernannt wurde und sich daher freier bewegen konnte. Er erhielt neben den herkömmlichen tridentinischen Kommissariatsrechten noch Zuständigkeiten der Überwachung und der Strafgewalt über die Benefiziaten. Er nahm die Pfarrexamina und Eignungsprüfungen für die Seelsorge ab, überwachte die Kirchengutsverwaltung der Gemeinden und besaß Gerichtsbefugnisse im Ehewesen. Er war neben dem Nuntius der Höchstbeauftragte für die Durchführung der Reform in den Waldstätten<sup>81</sup>.

Die Visitationsrezesse aus Konstanz<sup>82</sup> spiegeln die Befunde wie die Reformarbeit schematisch wieder, sodaß sie tales quales für überall und nirgends gelten. Mit beinahe peinlicher Akribie im Detail wird um die Mitte des 17. Jh. der Kampf der Amtsstellen gegen eher harmlose Verstöße der Klerisei wider das decorum clericale und manche ärgerlichen Übermarchungen der Geselligkeit geführt, so etwa gegen Rauchen, Bart- und Degentragen, Perücke und Kartenspiel, Weingenuß und Residenzmangel, Teilnahme an Truppenmusterungen, Hochzeiten, Kirchweihen, Schützenfesten, Treibjagden und

---

83. Jeder der Urstände besaß sein Sextariat, das vom Sextar auch visitiert wurde. ebd. 84 Anm. 33. Die andern Kapitelsdignitäten ebd. 82 ff.

<sup>80</sup> Die Kommissariatsrechte b. Henggeler 32 ff. Sein Verhältnis z. Luzerner Kapitel in MHVS, H. 47 (1948) 87. Das Kommissariat begegnete den Trennungsabsichten d. Schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz. Eine weitere Lösungsbewegung der drei Länder vom Luzerner Kapitel, worin der Gegensatz Stadt-Land wirksam wurde, führte zu langen Spannungen. Henggeler 18—21. Gfr. XXIV 57. Dabei spielten die örtliche Entfernung vom Dekanatssitz (Luzern), die Kosten, gewisse Vorrangsneigungen des Stadtmagistrates, Kämpfe um die Dekanenwahl (Ort und Wahlkörper) mit. Die Ausschließlichkeitstendenzen der Pfarrer gegenüber Ordensleuten und Kaplänen beim aktiven wie passiven Wahlrecht, sodaß diese fast alle Pflichten, aber keine Rechte besaßen, führten zu Teilnahmslosigkeit oder zu Nichtbezahlung der Taxen. Extractus 1640, 1646, 1647, 1650. MHVS, H. 47 (1948) 73 Anm. 6—7, 77 Anm. 20, 79 Anm. 23.

<sup>84</sup> Die Rechte des Kommissars über den Klerus b. Henggeler 49 ff., 68 ff., 113 ff., 125 ff., 137, 151.

<sup>82</sup> Rezesse u. a. in Kapuziner Archiv Schwyz, Act. v. 18. 11. 1655, 1 S 2. und Dekanatslade, Pfarrarchiv Schwyz, s. litt. X; Act. v. 6. 9. 1667. Jährliche Visitatoren sind damals Dekan u. Sextar, außerordentliche und diözesane der Weihbischof, der Generalvisitator (Blau), der Propst v. Überlingen (Senfflin) und der Generalvikar. CDC 186.

Tanzanlässen, ohne über die bloßen Repressalien hinaus den Versuch zu unternehmen, dafür einen erlaubten Ersatz anzubieten<sup>83</sup>.

Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte widmete die Geistlichkeit der Propaganda und Gegenpropaganda stärkere Aufmerksamkeit durch eine entsprechende Buchverbreitung, wozu Anregungen aus Konstanz kamen<sup>84</sup>. Das Kapitel ergriff damals einige Gelegenheiten, dem innerschweizerischen Klerus geeignete Handbücher zu verschaffen, indem es kapitelseigene Verfasser und Übersetzer mit bestimmten Aufträgen versah. So wurde Baldingers «Der Seelsorger» mit beigebundenen pastoralen Ermahnungen des Hl. Karl durch den Stanser Pfarrer Victor Käsli neu besorgt, während der Flüeler Pfarrer Joh. Peter Spichtig einen Übersetzungsauszug aus Bellarmin für die Kinder- und Christenlehre sowie ein Predigtbuch herausbrachte<sup>85</sup>. Scheint das auch nicht viel zu sein, so muß doch bedacht werden, daß auch die Orden und das Ausland zusätzliches Material lieferten, so Bibeln, Katechismen und Volksbücher<sup>86</sup>. Die Kirche antwortete damit auf eine Flut von Kalendern, Traktätschen und Flugschriften,

<sup>83</sup> Extractus 1652, 1649, 1672, 1691. Henggeler 92, 96 Anm. 47, 99 Anm. 50. Visitationsrezesse wie Anm. 82. — Die Strafe für Jagdvergehen beträgt 2 Gl. (1672), verglichen mit dem Meß-Stipendium: ½ Gl. (1690).

<sup>84</sup> Über die von den Geistlichen anzuschaffenden Bücher orientieren CDC 110. Sie umfassen die Sachgebiete der Hl. Schrift, der Katechese, der Konzilsbeschlüsse, der Casus Conscientiae, der Pastoral und Kontroverstheologie. Inbegriffen waren Werke über Betrachtung, Predigt und Beichte. In Arth selbst werden gelegentlich erwähnt als im Besitze des Volkes: Apologetisches Christenlehrbuch d. Pater Furrer OMCap., Chorus Sanctorum omnium zu Cölln 1563, Augensäblin d. L. v. Bloß zu Cölln 1563, Augenspiegel wahrer cathol. Religion d. JW Gotthart, Solothurn 1639, Register der Wiedereinanderstrebung d. Martin Luthers Testament durch J. Faber, Freiburg i. B. 1529. Dazu die noch ma. Ausgaben von Seelentrost (1474) und Seelengärtlein (1491) vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte III, Frbg. i. B. 1915, 337. Archiv f. d. Schweiz. Ref. geschichte Bd. III (Frbg. i. B. 1875) 291. Manche Bücher Meyenbergs gingen n. s. Tod 1681 an die Kapuzinerbibliothek Arth.

<sup>85</sup> Wahre christliche catholische Lehre in Fragen und Antworten aufgesetzt d. Carolum Baldinger, SS. Theol. Dr., Pfarrchorherrn zu Baden im Schweizerlandt, getr. zu Baden 1670. HBLS I 544. Der Kapitelsauftrag in Extractus 1671–73. Victor Käsli (Caseolus) war Kapitelskammerer, Protonotor und Pfarrer v. Stans 1647–1683. HBLS IV 435. Hans P. Spichtig 1619 \*–1673 †. Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. VIII (1914) 229. HBLS VI 468.

<sup>86</sup> Der kleine «Kanisi» als Katechismus wird erst im Zusammenhang mit den Kapuzinern erwähnt. Mappe 328 STA Schwyz, Akt. 1663/64. CDC 85: iuxta

die damals den innerschweizerischen Markt gerade überschwemmten, und gab Klerus wie Volk damit etwas Brauchbares in die Hände. Gegen die Feilbietung zweifelhafter Medizinen und Zaubertränklein für Mensch und Vieh im unmittelbaren Anschluß an die Gottesdienste und in Kirchennähe vermochte sich die Geistlichkeit kaum durchzusetzen, weil die Obrigkeit aus merkantilen Interessen beide Augen zudrückte und den Kram gestattete. Viel zu schaffen machte der Kirche der bekannte Hang der Zeit zu Aberglauben und Mystizismus, seltsamen Totengebräuchen und Zauberriten, die von gerissenen Kaufleuten weidlich ausgebeutet wurden. In einer Zeit, die voll von Teufeln schien, beunruhigte man sich über die von hexereiverdächtigen Hebammen gespendete Taufe, über Exorzismen und mystizistische Gebete. Etwas handfester waren die üblen Erfahrungen mit den Fremdarbeitern, die etwa zu Heuernte oder Holzschlag gedungen wurden, trotz Verbot ihre neugläubigen Glaubenspraktiken fortsetzten oder mit Einheimischen die Mischehe eingingen, was zu gelegentlichen Glaubensverlusten führte. Weil ähnliches auch bei Studenten oder einheimischen Arbeitern an auswärtigen Studien- und Arbeitsplätzen oftmals vorkam, beschränkte man den erlaubten Aufenthalt auf zwei Monate<sup>87</sup>.

---

formam catech. Petri Canisii instruant. Das Druckdatum von Baldingers Lehrbuch macht es erklärlich, warum dieses anfänglich gar nicht zur Verfügung stand. Anm. 85.

<sup>87</sup> Bücherzensuren im Extractus 1646, 1656, 1664. Über falsche Gebete, Offenbarungen und Zauberbüchlein, Medaillen, Reliquien, Medizinen und sonstigen Hokuspokus: u. a. Kindbetterinnenriten, Ausbeutung von Besseserheit zu merkantilen Zwecken oder Mißbrauch d. Exorzismus (z. B. d. d. Kurat Carati in St. Wolfgang-Zug) s. Extractus s. a. 1652, 1657, 1674, 1680, 1690. Glaubensabfall d. Heirat eines Gastarbeiters b. Rey Arth 50 Anm. 8. Der Arther Täuferführer Baschi Meyer war Wunderdoktor und hielt sich auch verschiedene Bücher mit entsprechendem Einschlag: Fries-Brunnenfels, Spiegel d. Arzney, Frankfurt a. M. 1532 und Kreutterbuch v. Coniter b. Egenolff, Frankfurt a. M. 1598. Sein Freund betrieb Wahrsagerei. Schlimm waren das Hexenwesen und d. Aberglaube, so die bekannten Vorkommnisse um die Seelenmutter v. Küßnacht und das Christoffelgebet, durch das der Teufel gezwungen wurde, 600 000 Gl. zu bringen, dann die Schatzgräberei, das Befragen d. Bergspiegels und der Glücksrute. MHVS H. XV 109. Goldau kannte schon 1331 einen «Arzt», Meister Dietrich. Schwyz schränkte übrigens am 28. 4. 1644 im Anlauf zu einem «Medizinalgesetz» die Ausfolgung von «Purgazen oder Trencklein» von Staats wegen ein und verbot «Stümplern der Arzney» damit zu handeln,

Einen schwerwiegenden Fragenkreis warf das Verhältnis von Kirche und Staat seit der tridentinischen Neufassung des Kirchenrechtes auf. Nicht bloß auf dem Gebiet der klerikalen Standesrechte, auch auf dem des geistlichen Pfründenwesens blieb vieles ungeklärt<sup>88</sup>. Die Laienschaft schien sich manchen neuen Normen hartnäckig zu versagen. Sie berief sich dabei neben dem Beispiel des befreundeten Auslandes auf die bekannten Privilegien, die ihr einst von höchsten kirchlichen Stellen zugestanden worden waren, jetzt aber ihre innere Berechtigung unter den neuen Zeitumständen verloren hatten. Schon Nuntius Bonomini hatte nicht versäumt, auf die besondere Wider-spenstigkeit von Schwyz in diesem Falle hinzuweisen. Blieb hier das privilegium canonis im wesentlichen gewahrt, so fand sich das privilegium fori sehr eingeschränkt und die Steuerfreiheit schließlich ganz aufgehoben (1683)<sup>89</sup>.

Das Anstellungsverhältnis der Geistlichen in den Gemeinden hatte sich seit der Glaubensspaltung und vorher dahin entwickelt, daß der Schwyzzer Staat in die früheren Rechte der Feudalherren trat. Er überließ den Gemeinden die Bezeichnung des Pfründners, während sich die Regierung die Präsentation beim Bischof vorbehielt. Praktisch wurde auf die Begrüßung der Kurie etwa auch einmal verzichtet und eigenmächtig angestellt. Dabei drang die Kirche grundsätzlich immer

---

behielt dies vielmehr «allein den doktoren und approbierten Scherern» vor. Dettling, Schwyzer Gesch.kalender, Schwyz 1926, 23 f. 1585 wurden zwei Kapuziner, die im Arther Pfarrhaus einzukehren gedachten, von der Pfarrmagd als «Teufel» abgewiesen. Fischer R., Die Gründung der Schweiz. Kap.provinz 1581—86, Freiburg 1955, 90. 1632 bekamen die Pfarrgenossen von Steinen Späne mit ihrem Pfarrer, weil er das Feilbieten im Zusammenhang mit d. Gottesdienst aus reformerischen Gründen untersagen wollte. Dettling, Gesch.kalender, Schwyz 1927, s. a. 1632. Über den auswärtigen Schulbesuch s. Possa M., Die Reformation i. Wallis, Diss. phil. Freiburg i. Ue. (1938) 84—119. Die Entfernung von Berner Arbeitern aus Nidwalden in: Archiv f. d. schweiz. Ref.gesch. Frbg. I. B. Bd. III (1875) 266.

<sup>88</sup> Vgl. dazu unsere Ausführungen in Zs. f. Schweiz. Gesch., Jg. 29, H. 4 (1949) 550 u. 554 m. Belegen.

<sup>89</sup> Reinhart-Steffens, Die Nuntiatur G. F. Bonhomini 1579—81, Doc. Bd. III (Freiburg i. Ue. 1929) 80: stanno ostinatissimi quei di Suith. Über Schwyz u. die Vogteien s. Reinhart-Steffens, Studien z. Gesch. d. kath. Schwyz i. Z.alter C. Borromeos, Stans 1911, 397, 408. Mayer (II 105) bestreitet, daß in päpstlichen Bullen über das Pfarrwahlrecht irgendwann das Wiederwahlrecht enthalten war. Es handelte sich lediglich um Patronatsrechte.

auf ihr unabdingbares Recht der Überprüfung von Eignung und Würdigkeit des Anwärters und auf die Übertragung der Benefizien auf Lebenszeit. Schwyz wählte hingegen nur noch auf Zusehen hin und auf Zeit, trennte rechtswidrig Amt und Pfründe, ließ diese letzte durch einen Vogt verwalten und zahlte dem Geistlichen lediglich einen Wochenlohn, als handelte es sich um einen befristet angestellten Beamten<sup>90</sup>. Der Vergleich mit den weltlichen Viertels- und Landesämtern liegt nahe. Mit dieser Praxis waren selbstverständlich auch Wieder- und Wegwahl gegeben, das hieß, daß der Benefiziat jederzeit absetzbar blieb. Wenn in den Pfrundbriefen als Entlassungsgrund zwar nur Krankheit oder schlechter Lebenswandel namentlich aufgeführt waren<sup>91</sup>, so wurde der Vertragstext meist so verklausuliert, daß der Entlassungsfall immer leicht zu konstruieren war<sup>92</sup>. In Arth genügte es z.B., daß der Pfarrer «dem Mehrteil der Pfarrgenossen nicht mehr gefiel», um ihn das Haus innert vierzehn Tagen, den Kaplan innert acht Tagen das Pfrundhaus räumen zu lassen<sup>93</sup>. Die Wiederwahl vollzog sich in Formen, die demütigend waren: so hatte der Arther Pfarrer alle drei Jahre von der Kanzel die versammelte Kirchgemeinde «bittlich» um die weitere Überlassung der Pfründe anzuhalten<sup>94</sup>.

---

<sup>90</sup> Sägmüller I. B., Lehrbuch d. kath. Kirchenrechte, 2 Bde, Freiburg 1914, Bd. I 483. In Arth betrug der Wochenlohn a. d. St. Anna-Pfrund anno 1660 = 2 gl., 20 Sch., das Jahresgehalt 1662 = 137 gl. 37 Sch. Gem. Arch. Arth Nr. 215. (Rechenbuoch). Auf d. St. Michelspfrund machte der Wochenlohn 1655 = 34 Batzen, das Jahresgehalt = 132 gl. 24 Sch. Gem. Arch. Arth Nr. 218. Nuntius di Aquino: ... curati ... amovibili ad nutum. Mayer II 104 Anm. 4 mit bes. Erwähnung von Schwyz.

<sup>91</sup> Die Spanbriefe oder Ordonantzen (Anstellungsverträge) in Gem. Arch. Arth Nr. 216. Die Furcht vor Krankheit war oft ausschlaggebender für die «Verschickung» als schlechtes Betragen. Immerhin wird in Arth nur unpriesterliches Betragen ausdrücklich als Entlassungsgrund genannt. Etwas anders spekuliert Nidwalden in einem Brief an Uri v. 6. 10. 1636: daß nach dem die priester einmall angenommen sigent, sollent und müessend mir die selbigen haben, sye weren glich krumm, blindt oder laam. STA Schwyz Mappe 533.

<sup>92</sup> Pfarrbrief wie Anm. 91 oben.

<sup>93</sup> ... die pfründ rumen ... forth und abziehen. Jeder Anstand mit der Gemeinde darüber kam vor das Landesgericht: so ... (der Pfarrer) mit Yemantz ... stössig wirdt, daß Er sich unseress Landts Rächtens zue Schweitz behelffen ... wolle. Punkt 6 d. Ordonantz. Anm. 15 oben.

<sup>94</sup> Ordonantz P. 11: ... Erwarten, ob Er (der Pfarrer) wiederumb bestatigt oder

Es kann kaum angezweifelt werden, daß die Kirche gegen solche Provisorien aus Gründen der Unabhängigkeit des Klerus von der staatlichen Macht und von der Volksgunst mit Recht ainging. Der Pfarrer war nach einem Wort des Schwyzers Dekans nur der «Soldknecht» der Gemeinde. Seine geschwächte Rechtsstellung, die von früheren geschichtlichen Hypotheken belastet war, konnte manche anderen Nachteile mit sich bringen. Zunächst wurden der Simonie Tür und Tor geöffnet<sup>95</sup>, aber auch Wahlmanöver und ungute Wahlpropaganda gefördert<sup>96</sup>. Nach einem untrüglichen Zeugnis von Nuntius di Aquino nahm die Popularitätshascherei der Geistlichkeit um die Gunst der Pfarrgemeinden geradezu unwürdige Formen an: der Begriff der «Wahlkapitulation» angesichts der ewigen Wiederwahlen schien hier in allen seinen Bedeutungen angebracht. Nur so ist das ungehemmte Auftreten mancher Benefiziaten an Volksfesten, wie wir sie früher erwähnten, völlig zu erklären. Die Kirche kämpfte nicht bloß mit Verboten. Sie suchte durch bessere Auslese und Hebung des Bildungsgrades der Geistlichen manchem Mißbrauch mittelbar zu begegnen. Mit der Qualität wuchs rasch die Zahl, sodaß schon vor 1650 Konstanz an Schwyz melden konnte, wobei ein Unterton leichter Selbstgefälligkeit nicht zu überhören ist, daß in der Diözese jetzt ein Zustand erreicht sei, wo nicht mehr die Priester, sondern die Stellen fehlten<sup>97</sup>. Die Zeit, in der angestellte Geistliche verjagt, Verjagte aber angestellt wurden, schien schon vorüber. Indes erhoben sich andere Nöte.

Im Augenblick, da die Zahl der einheimischen Benefiziaten wuchs und man auf fremde verzichten konnte, kapselte man sich in Schwyz

---

geuhrlaubet wäre. Bei Amtsunfähigkeit griff der Kommissar mit einem neuen Examen ein, das für d. Besetzung d. Pfründe bereits verlangt wurde und bei Stellenwechsel jedesmal zur Einweisung d. d. Dekan Vorbedingung war. Henggeler 119, 134. Auf Verstossung von der Pfründe ohne kanonische Gründe stand Exkommunikation. Mayer II 107.

<sup>95</sup> Glarean brauchte den anrüchigen Namen «Geißhirt» für Mollis (GL). Mayer II 104 Anm. 2. CDC 101 ff., 111—119. Visit.rezesse, z. B. v. 1667, STA Schwyz Mappe 533.

<sup>96</sup> Das Ausstehen der Geistlichkeit am Wahlakt seit 1678. Ges. Ratsbuch 1642—79, 712 b. STA Schwyz. Auch aus Luzern wurde geklagt, daß mehr nach «Gunst als nach Kunst» ausgewählt werde. Grüter S., Gesch. d. Kts. Luzern, Luzern 1945, Bd. II 177. STA Schwyz Mappe 533, Act. v. 1636.

<sup>97</sup> Zs. f. Schweiz. Gesch. Jg. 29, H. 4 (1949) 553 m. Belegen.

mit der Erhebung des Indigenatsprinzips stärker gegen außen ab<sup>98</sup>. Auf dem Wege über das staatliche Präsentationsrecht hielt man die im eigenen Lande und in den Vogteien verfügbaren Pfründen nur mehr den eigenen Landeskindern zu. Unter diesen aber schoben sich die Junkerssöhne, die über die besten Beziehungen zu den Regierungsspitzen verfügten, auf die besten Stellen. Oftmals freilich empfahlen sie sich auch durch bessere Vorbildung. Bei dieser Lage konnte es nicht überraschen, daß im Schoß des Schwyzer Sextariates sich immer mehr eine gesellschaftliche und dann auch gesinnungsmäßige Zweiteilung abzuzeichnen begann. Die aus den weniger begüterten Schichten hervorgegangene Geistlichkeit im Lande schloß sich immer deutlicher einer einheimischen Volkspartei an, die gegen die Ausschließlichkeit des Patriziates auch auf politischer Ebene Sturm lief, während die aristokratische Fraktion offenkundig zu den Standesgenossen in der Regierung hielt. Dem Zusammenspiel von populargesinntem Klerus und Volksopposition gelang in Schwyz die Beseitigung der Wiederwahl. Das Volk selbst schien mit dieser weit weniger verhaftet zu sein als das auf seine alten Rechte immer pochende Patriziat. Dank der Rückendeckung durch die Luzerner Nuntiatur und das Kommissariat, von dem sich Schwyz 1686 vielsagend löste, blieb die klerikale Freiheitsbewegung gegen die als demütigend empfundene Wiederwahl ganz im Gegensatz zu den beiden andern Urständen siegreich. Die bedeutendsten Gemeinden des alten Landes verzichteten in den sechziger Jahren des 17. Jh. auf sie<sup>99</sup>.

Der Einblick in die Protokolle des Vierwaldstätterkapitels legt den Schluß nahe, ein bedeutender Teil der Kapitelsarbeit sei in der Verwaltung aufgegangen oder habe sich in Nebenfragen erschöpft. So

---

<sup>98</sup> Das Indigenatsprinzip währte, solange genügend Einheimische zur Verfügung standen. STA Schwyz Mappe 533, Act. v. 12. I. 1686. Ges. Ratsbuch 1667 bis 80, 359, Ges. Ratsbuch 1689—1701 s. v. Zug und Rapperswil. STA Schwyz Mappe 533, Act. v. 1666 über die Besserung im Zahlenbestand d. Geistlichkeit. Landbuch (Anm. 1) s. a. 1686: geistliche Kinder (= Landeskinder) zuo pfrüonden den usseren geistlichen sollen vorgezogen werden.

<sup>99</sup> Mayer II 110: Fuit (sc. parochus) quidem requisitus ad orandum pro parochia quot annis (!), sed noluit acquiescere petitioni nec deinceps oratus (1661). Das «jährliche» Bitten um die Pfründe ist natürlich ein Irrtum, s. Anm. 94. Vgl. unsere Ausführungen in Zs. f. Schweiz. Gesch. Jg. 29, H. 4 (1949) 549 ff. zum Problem.

ereiferte man sich über die Dekanwahl, die Verteilung der Visitationskosten, den Vorrang der Kapitelsdignitäten, die Rechtsstellung des Kommissars, das Stimmrecht der Kapläne, das Obligatorium im Kauf von Büchern und lange Zeit auch über die einschneidende Frage der Trennung der Länder vom Luzerner Kapitel. Über diesen Kleinlichkeiten, die ihren Sinn behielten, solange alles übrige in Ordnung war, ging die Beschäftigung mit brennenderen Zeitanliegen und Pastoralfragen teilweise unter. In der ersten Jahrhunderthälfte finden sich kaum ernstere Reformvorschläge auf dem folgenschweren Gebiet neuer Seelsorgsmethoden, des Jugendunterrichts, der Predigt oder der Sakramentenpraxis in den Kapitelsbeschlüssen. Man wird den Eindruck, es seien hier die Rangordnungen im Reich der geistlichen Werte leicht verschoben und mancher gute Eifer an Gegenstände von minderer Dringlichkeit verschleudert worden, nicht ganz los. Ob deshalb nicht auch die Visitationsmethode am Wesentlichen vorbeiging, ist eine offene Frage. Die Reformfrage im Bereich des Kapitels wird so zu einer Problematik um die Wesentlichkeit der Reform. Die Lücken finden sich offensichtlich gerade in jenen Seelsorgssparten, deren Mangelhaftigkeit wir in der Lagebeurteilung der Arther Kirche zu beanstanden hatten<sup>100</sup>.

## *2. Die Überwindung der Arther Krise durch katholische Reform und Kapuzinermission*

Die Beurteilung der kirchlichen Lage in Arth hatte ergeben, daß der geistliche Unterricht vor allem bei der Jugend mangelhaft war<sup>101</sup>.

---

<sup>100</sup> Extractus 1655 ff.: Der Arther Fall findet i. d. Kapitelsbeschlüssen kaum einen andern Niederschlag als den Befehl zu stärkerer Buchüberwachung (Kapitel in Sarnen v. 6. 4. 1656). Die ersten Mahnungen zu besserer Erteilung d. Christenlehre erscheinen immerhin 1656.

<sup>101</sup> Zur Schuldfrage s. Rey Arth 50 Anm. 11. Prov. Ann. d. Kap. 1644—57, 231 und 6 H 43 in PAKapL: (Nuntius Borromeo) nescio cuinam debeam imputare ... in catholicis rudimentis tradendis neglegentiam et aliquam continuam concionum infrequentiam (1657). Kapuz. Arch. Arth I A 15. Eder K., Die Kirche i. Z. alter d. konf. Absolutismus 1555—1648, Freiburg i. B. 1949, 180 (Katechese und Tridentinum). Die Katechese fehlt i. d. Ordonantzen (s. Gem. Archiv Arth 216) bis ins 18. Jhd. Dagegen schärfen sie die Vis.rezesse aus Konstanz v. 23. I. 1667 ein. Kapuz. Arch. Schwyz 1 S 2. Extractus 1661, 1671—73. Wir verweisen auf Spichtigs Unterrichtsbuch. Anm. 85, 150, 132.

Dem entsprachen im ganzen auch die gemeinsamen Sofortmaßnahmen der Luzerner Nuntiatur und der bischöflich-konstanziischen Kurie, als deren wichtigste und folgenreichste die Gründung der Arther Kapuzinermission zu gelten hat<sup>102</sup>. Man frägt sich, wie diese außerordentliche Verfügung den konkreten Verhältnissen begegnen konnte.

Die Reihe der Arther Pfarrer, auf denen die Verantwortung für die geistliche Leitung der Arther Kirche in der Zeitspanne der Arther Wirren vor und nach 1655 lag, waren Hans Peter Folz (1608—1631)<sup>103</sup>, Hans Jakob Hafner (1632—1634)<sup>104</sup>, Beat Jakob Schweizer (1634—1653)<sup>105</sup> und Melchior Meienberg (1653—1681)<sup>106</sup>. Es

<sup>102</sup> Auf den Klerus wird deutlich vom Bischof angespielt: *ut divis idoneis provideatur, ebenso vom Nuntius: parocho praesto esse et dominum parochum nihil omitti curet.* PAKapL 6 H 2 und 6 H. 43. Die beiden Christenlehre erteilenden Kapläne, Hans Peter Trütsch (1656—81) und Melchior Kothig (Kotig) ca. 1647—1667 in Arth schienen der Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Pfrundrödel St. Michael und Anna Gem. Arch. Arth 218. Vorher kommt als Vorgänger Trütschs zwischen 1641 u. 1656 auch Franz Weber in Frage. Rey Arth 135 Anm. 138. Kapuz. Arch. Arth I A 7. Da in Schwyz die Christenlehre 1621 erwähnt wird und auch textlich auf eine weitere Vergangenheit angespielt wird (Anm. 101), muß Weber vielleicht einbezogen werden.

<sup>103</sup> Th. v. Liebenau, *Gedenkblätter a. d. Gesch. d. Pfarrei Arth*, Zürich 1895, 71. Rey Arth 120 ff., 79 Anm. 122, 112 Anm. 44. Folz war um 1604—1608 als Geistlicher im Muothatal tätig (Kyd Kollekt. V 652 STA Schwyz), stammte aus Freiburg i. B., Sohn d. Niklaus F. und d. Anna Nayer. Rey Arth 37 Anm. 34. JZB Arth fol. CXI. Das Arther Pfarramt hielt er zwischen 1608 und 1631 inne.

<sup>104</sup> Hafner Jakob, Dr. theol., apostol. Protonotar, Commissarius u. Dekan d. Vierwaldstätterkapitels (Taufb. Arth 25. 10. 1637) war Sohn d. Bartholome und d. Elis. Twerenbold. Meyer W. J., *Zuger Biographien*, Zug 1915, 37 und Tugium sacrum v. Jten A., Stans 1952, 213. Er lebte von 1589 bis 1662. 1632—34 versah er die Pfarrei Arth, dann nach d. Apostaten Thiereisen die Pfarrei Schwyz (Rey Arth 100) 1634—40, zwischenhinein als «parochus vigilans» wieder Arth (1637), dann Steinerberg 1640—50, dann die Pfarrei Zug, wo er 1662 als Dekan starb. TB Arth 2. 8. 1640. Gfr. XXIII 311, XXIV 135, Anm. 20. Niderist Chronik STA Schwyz 87. Er wurde durch den Prädikantenbesuch über s. Pfarrei und durch Zuger Gebiet in die Arther Sache verwickelt, ferner durch die Flucht von Neugläubigen auf Zuger Gebiet. Rey Arth 130. 147 Anm. 30.

<sup>105</sup> Schwyzer (Schweizer, Schweitzer) stammte aus Bremgarten. JZB Arth in fine (1643). Er schrieb das Jahrzeitenbuch ab. Sein Wappen in MHVS (IV), 99. Taf. II, 57.

<sup>106</sup> Vgl. Anm. 104. Taufb. Arth s. a. 1653 über s. Wahlumstände. Meienberg Melchior (Peter), Sohn d. Peter und d. Barbara Heinrich. 1639 bacc. 1641 Magister

befanden sich darunter somit ein Kapitelsdignitär, ein Magister der Philosophie und ein Doktor der Theologie<sup>107</sup>. Die Gemeinde zählte auf dem Höhepunkt der Krise an die 3000 Einwohner, wenn man die Beisäßen entsprechend mitberechnet<sup>108</sup>. Wenn ein Sprecher der Regierung Arth zu einem Hauptflecken des Landes erklärt, so wird hier Bezug auf seine Bedeutung als Marktort und Verkehrsknotenpunkt genommen. Seit der Abkürzung von Lauerz (1581) schien die Weitläufigkeit der Gemeinde keine pastoralen Sorgen mehr zu bereiten, doch blieb der lange Alpaufenthalt im Sommer nicht ohne Einfluß auf die Glaubenshaltung der Männer<sup>109</sup>. Während die Täufer größtenteils im Dorfkern siedelten, sich aber im abgelegeneren Oberdorf versammelten, wohnten die Nikodemiten fast ausschließlich in den Randgebieten von Oberdorf und Goldau<sup>110</sup>.

Außerlich gesehen, schien damals in Arth kirchlich alles zum besten bestellt. Kaum je zuvor wurde in derart gedrängter Spanne Zeit baulich so vieles erneuert, so zahlreiche Kirchenzierden angeschafft oder Bruderschaften errichtet wie am Vorabend der Hauptkrise<sup>111</sup>.

---

phil. in Dillingen, 1634 Kaplan und Organist in s. Menzinger Heimat, 1643 Pfarrer in Oberägeri, dann 1646 Pfarrer in Menzingen und Arther Pfarrer seit 1653. Tugium Sacrum 305. Um 1664 wurde M. Sextar d. Vierwaldstätterkapitels. HBLS IV 96. gest. i. Arth 1681. Anm. 121 unten.

<sup>107</sup> Folz ist Sextar d. Luz. Kapitels, Meienberg Mag. phil., Hafner Dr. Theol.

<sup>108</sup> Kapuz. Arch. Arth I A 13. Rey Arth 49 ff.

<sup>109</sup> Nachbarpfarreien sind Lauerz (1581 von Arth abgekurt), Steinen, Walchwil-ZG, Aegeri-ZG, Küsnacht, am Rigigrat Gersau, Vitznau und Weggis. In Arth schnitt sich die Straße Zürich-Zug-Gotthard mit der Luzern-Steinerberg-Einsiedler-Straße. Zu den Siedlungsverhältnissen in d. Gemeinde selbst s. Anm. 137.

<sup>110</sup> Zentrum zur Täuferzeit ist das Haus d. Alexander Anna (Annen) im Oberholz-Oberdorf. Dieser ist der vermutliche Schwager d. Täuferpredigers (Ottilia Annen, Frau Baschi Meyers). Zur Zeit der Nikodemiten ist Sammelpunkt das Haus d. Martin v. Hospenthal hinter der Aa, vermutlich der «Hummelhof» (Rotzhof). Rey Arth 86. Zur Lage vgl. das Übersichtskärtchen im Gebiet von Mühlefluo b. Reichlin F., Geschichte v. Arth, Bd. II, Schwyz 1962. Anm. 137 unten.

<sup>111</sup> Birchler L., Kunstdenkmäler d. Kts. Schwyz, Bd. II (Basel 1930) 98—146. Dazu gehören neue Glocken (1612, 1624, 1637 (große)), neue Statuen i. d. Pfarrkirche 1650, Umbau d. St. Georgskapelle 1652—56, Goldau neue Kapelle 1650, Friedhofportal 1625, Wegkapelle Boli und Altarkreuz 1650. Bedeutender sind die Bauten nach der Krise v. 1655: Das Kapuzinerhospiz 1665 (mit Erhebung d. Superiors zum Guardian 1668), d. Pfarrhof 1666, d. Umbau d. Zenokirche (wahrscheinlich alte Pfarrkirche der Freien) 1667, d. Klosterbau

Fallen in der zweiten Jahrhunderthälfte die Gründungen und kirchlichen Werke auch großartiger und dichter aus, so zeigt der Kirchenkalender jetzt schon eine so reiche Liturgie und so vielfältiges kirchliches Brauchtum, daß wahrhaft nichts zu mangeln schien<sup>112</sup>. Arth wurde damals von drei Geistlichen betreut, die laut Anstellungsbrief verpflichtet waren, sich nicht bloß zur Zufriedenheit der Gemeinde aufzuführen, sondern die Pfarrei auch höchstpersönlich zu versehen und peinlichst Residenz zu halten. Die ganze Seelsorge war rechtlich wohl geregelt, die Sakramentenspendung für «arm und reich», bei «Tag und Nacht» unentgeltlich. War die Rechtsstellung der Geistlichkeit der Gemeinde gegenüber, wie wir sahen, nicht die stärkste, so stand doch einer ausreichenden pastoralen Tätigkeit nichts entgegen<sup>113</sup>.

Überblickt man die Reihe der Pfarrer im einzelnen, so fällt auf, wie sich zur Zeit von H.P. Folz das Vorkommen der Täufer in unruhiger Weise häuft. Er ist übrigens der einzige, dessen Amtsführung in den Verhören in schonender Weise kritisiert wird. Weder

---

der Kapuziner 1682 f., der Bau d. neuen Pfarrkirche mit Weihe d. d. späteren Papst Innozenz XIII., damals Nuntius Michelangelus Conti, 1697.

<sup>112</sup> Prozessionen fanden statt vor jedem Hauptgottesdienst an Herren- und Marienfesten, dazu Bittgänge nach Steinen, Immensee, Goldau, Walchwil, Steinerberg und pfarreiintern nach St. Georg, St. Zeno und zweimal nach St. Adrian. Die Fronleichnamsprozession fand am Oktavtag d. Festes statt. — Wallfahrten nach Wertenstein, Rom, Loreto, Sachseln, Feral (Veral = Varallo, Italien), Hergiswald, Ingenbohl, Steinerberg und Einsiedeln werden erwähnt. Über die Landeswallfahrt n. Einsiedeln s. MHVS, XXX 19, als Gelegenheitswallfahrt s. Keller W., Die Wallfahrt i. Schwyzer Ratsprotokollen d. 16. u. 17. Jh., SD a. Zs. f. Schweiz. Kirchen gesch. Bd. 55 (1961) 35 ff. Das Salvesingen wird in Goldau erwähnt. Litaneien wurden vor d. Marienaltar n. d. Komplet i. d. Fastenzeit gesungen. Das Hochamt wird um 10 Uhr, die Vesper um 15 Uhr immer oder gelegentlich gehalten. Besonderes Brauchtum knüpften sich an die Feste St. Agatha (Brote), St. Johann (Wein) Auffahrt (Aufziehen d. Statue) oder an den Zehntentag (Nüsseverteilung). Fasten n. d. Jahrzeitbuch aufgrund des Diözesandirektoriums CDC 88. Bruderschaften, benannt nach St. Wendelin u. Antonius (1600), St. Michael (1607, terminus ante), Rosenkranz (1623), Sakramenter (1669), U. L. Frau u. St. Barbara = Alte Br.; Schützen- od. Fabian-Br. (1679), Skapulier (1687). Alle Belege in JZB Arth, Pfarrarchiv. Rey Arth 73 Anm. 96.

<sup>113</sup> Ordonantzen d. Geistlichen. Gem. Arch. Arth 216. Rödel d. Pfründen ebd. 218. Kirchenvogt war der mit d. Neugläubigen verwandte Goldauer Hans Balz Bürgi (1652—55). Rey Arth 93 Anm. 191.

alle seine Mitarbeiter noch das Arther Volk konnten es ganz verstehen, daß der Pfarrer seine eigene Schwester, die allerdings Witwe geworden war, den schärfsten der Täufer, Caspar v. Hospenthal, heiraten ließ<sup>114</sup>. Der völlig ungezwungene Verkehr mit seinen häretischen Verwandten und mit der ganzen täuferischen Führerschaft atmet nichts von Gegnerschaft, macht es aber hinlänglich erklärlich, wenn dem Pfarrer gelegentlich dogmatisch anfechtbare Aussprüche unterstellt wurden. Folz ließ es auch geschehen, daß in der Schulstube beim Pfarrhaus neugläubige Psalmen gesungen wurden, und litt es, wenn gewisse Kapläne dazu lachten. Es war schon viel, daß er diese Vorkommnisse wenigstens vor den Amtsbrüdern zu verschleiern trachtete<sup>115</sup>. Auch das jejunium eucharisticum schien er nicht unbedingt zu achten: Laien mußten ihn mahnen, nicht über Mitternacht hinaus zu trinken. Leichthin entschuldigte er sich Strenggläubigen gegenüber, es sei den Neugläubigen nicht beizukommen. Vielleicht machte es etwas aus, daß Folz Deutscher war und durch seine Nachgiebigkeit die schwächere Rechtsstellung allenfalls auszugleichen suchte. Aber der einheimische Kaplan Balz von Rickenbach hielt keine wesentlich entschiedenere Linie: er nahm öffentlich in der Wirtschaft die schärfste Täuferin am Ort, die immerhin die Wegzehrung soweit hinausgeschoben hatte, daß ihr Empfang nicht mehr möglich wurde, in etwas auffälliger und kaum begründeter Weise in Schutz<sup>116</sup>. Etwas bessere Figur macht schon der ebenfalls aus Arth stammende Kaplan Villiger, der der meist angefeindeten Katholikin, Dorothea Abyberg, apologetischen Unterricht erteilte. Wie Folz unter diesen Umständen als Kapitelssextar von Schwyz und Vorsteher der Regiunkel seine tridentinischen Visitationen durchführte, ist ein Rätsel, jedenfalls ließ er es nach seinem Amtsantritt vier Jahre anstehen, bis

---

<sup>114</sup> Caspar v. Hospenthal heiratete Apollonia Folz vor 1620. Er starb 1639, Apollonia 1649. Rey Arth 92 Anm. 185. JZB Arth fol. CCII. Totenbuch Arth. Des Pfarrers Neffen führten das «Wesen» n. d. Austritt weiter.

<sup>115</sup> Die Psalmensänger sind Baschi, Melk und Balz v. Hospenthal samt Baschi Gugelberg. Rey Arth 87—90. Mappe 328 STA Schwyz. Die Kapläne Hans Wagemann und Balz v. Rickenbach hielten nicht dicht, und die Sache hatte ihr gerichtliches Nachspiel. Ges. Ratsbuch 1626—30, 931 a., 1630—41, s. d. 16. 9. 1630 und 6. 1. 1630. Der Schulmeister redete sich aus, er sei ohne Kenntnis des Textes einfach der Melodie auf dem Spinett «nachgefahren».

<sup>116</sup> Rey Arth 77 ff.

er in Arth die Pfarreibücher einführte, nachdem solche bei der Visitation von 1586 noch schmerzlich vermißt worden waren. Fast möchte man vermuten, daß der Visitator selbst unvisitiert blieb<sup>117</sup>.

Verglichen mit dieser auffallend flauen Haltung Pfarrer Folz, wirkt sein Nachfolger B.J. Schweizer schon um eine Schattierung eifriger. Er war über das «leidige Wesen» im Arther Kirchgang «betrübt». Einmal predigte er sogar scharf dagegen, sodaß die Hospenthal zu ihm gingen<sup>118</sup>. In seine letzte Amtszeit fiel die Spaltung der Arther neugläubigen Gemeinde in Täufer und Nikodemiten (1651). Diese scheinen anfangs versucht zu haben, den Pfarrer mit Freundschaftsbezeugungen einzulullen oder gefügig zu machen. Auffallend viele Täufer nahmen sich den Pfarrer zum Taufpaten ihrer Kinder, während die selbe Ehre dem Kaplan Villiger wahrscheinlich eher aus verwandtschaftlichen Gründen zufiel. Unter den Gefälligen dieses Kreises findet sich auch Martin von Hospenthal<sup>119</sup>, damals Täufer, später «Patriarch» der Zürcher Richtung.

Während die Amtszeit Pfarrer Hafners bis auf den Neubau des Schul- und Sigristenhauses in den Akten keinen Widerhall findet, hebt sich die Person, Wirksamkeit und Bedeutung von Pfarrer Melchior Meienberg<sup>120</sup>, seines Landsmannes, schon viel plastischer vom allgemeinen Zeithintergrund ab. Nachdem seine Pfarrwahl hohe Wogen geworfen hatte und übel kommentiert worden war, darf man an-

<sup>117</sup> Villiger stammt vielleicht aus d. Familie, die zur Täuferzeit religiös gespalten war. Rey Arth 81 Anm. 131; 82. — Schon die Visitation v. 1586 beanstandete das Nichtvorhandensein der trid. vorgeschrivenen Pfarrbücher: non habet (sc. parochus) libros ... curabit habere. Vasella O., Das Visitationsprotokoll über d. schweiz. Klerus d. Bistums Konstanz v. 1586, Bern 1963, 126. Das selbe galt für Lauerz ebd. 127. In Arth sind seit 1612 Pfarrbücher bekannt. Vgl. Anm. 57 oben.

<sup>118</sup> Mappe 328 STA Schwyz. Sein Wappen in MHVS, XI Beilage V. In dieser Zeit hielten die Neugläubigen manche Aemtchen inne: Alt-Baschi v. Hospenthal war nicht bloß Ratsherr, sondern auch Kirchenvogt (1621). Als Pfrundvögte amten Pauli Weber (1623—25), Caspar v. Hospenthal, des Pfarrers Schwager (1626—28), an Gesinnungsgenossen auch Jak. Gugelberg (1635—39) und Hans Mettler (1651—55). Rey Arth 93, 51 Anm. 14, 117 Anm. 65. Siebner war der Verwandte Sebastian Weber (1655).

<sup>119</sup> Rey Arth 88 (Anm. 166).

<sup>120</sup> Anm. 104. Rey Arth 130 Anm. 119. Es ist nicht unmöglich, daß Meienberg durch Beziehungen s. Vaters mit Stadtpfarrer Hafner in Zug nach Arth kam. JZB Arth fol. CCXXVIII. Rey Arth 120 (Anm. 81).

nehmen, daß er gar nicht der Mann der Neugläubigen war, zumal feststeht, daß ihm der Ruf eines eher reformgesinnten Geistlichen vorausging. Seine Amtsjahre fielen in die Zeit der heftigsten Vorstöße der Nikodemiten: des Prädikantenbesuches auf der Rigi, der Flucht nach Zürich und des folgenden Arther Handels. Meienbergs Predigten an Neujahr 1654, am 15. August und 20. September 1655 sagten der Neuerung den entscheidenden Kampf an<sup>121</sup>, den der Pfarrer umso eher wagen durfte, als die Neuerer seit dem Bauernkrieg (1653) politisch stark belastet waren<sup>122</sup>. Trotzdem gelangte auch Meienberg über eine noch wesentlich im Gegenreformatorischen steckende gebliebene Haltung nicht weit hinaus. Erst der Reformerfolg der Kapuziner läßt den Abstand ermessen, der ihn von einem tridentinischen Pfarrer im vollen Sinn noch trennte<sup>123</sup>. Indes stand sein Verhalten doch wieder um einiges über dem seines Kaplans Melchior Kotig, der, ein innerlich Schwankender, zwischen beiden Glaubensparteien zu lavieren suchte und sich damit das zweifelhafte Lob der Nikodemiten verdiente<sup>124</sup>. Anderseits überrascht Meienberg doch auch wieder durch die Läßigkeit, wenn nicht sogar Fahrläßigkeit, mit der er nach 1655 Reisepässe nach Zürich und an andere Treffpunkte zwischen Nikodemiten und Einheimischen ausstellte.

Des Pfarrers vornehmstes Verdienst liegt wohl in der frühen Beziehung der Kapuziner zur aushilfsweisen Seelsorge, und zwar noch vor Ausbruch der Krise. Er schützte die Patres schon damals beherzt gegen die Anfeindungen der Neuerer. Doch blieb das Verhältnis in der Folge nicht ganz ungetrübt. Einer der Oberen der Arther Mission machte ihm durch unguten Übereifer, wie er meinte, etwas zu schaffen, und, wie die Quellen andeuten, plante oder betrieb Meien-

---

<sup>121</sup> Als Zwischenablösung kam der Arther P. Roman ab Uri OSB, Einsiedeln (1628–66) im Anschluß an Schweizer nach Arth. Sein Nachfolger Meienberg wurde n. d. Tode Schweizers (6. 6. 1653) am 10. 8. e. a. gewählt und trat n. Angaben d. Taufbuches seine Stelle am 30. 8. an. Er starb am 15. 9. 1681. Totenbuch Arth. Auch ab Uri stammte aus einer strenggläubigen Familie, die der Neuerung abhold war.

<sup>122</sup> Rey Arth 105 ff.

<sup>123</sup> 1657 bekam der Nuntius den Eindruck, daß Meienberg ohne Beihilfe nicht auskommen würde. PAKapL 6 H 43.

<sup>124</sup> Rey Arth 135 und Anm. 138. Über seinen vermutlichen Weggang von Arth s. Anm. 132 unten.

berg bereits dessen Versetzung<sup>125</sup>. Es war kaum zu umgehen, daß dem Pfarrer dann und wann aus dem neuen Reformkurs eine Ungelegenheit oder sogar scharfer Widerstand erwuchs. Indes muß es verdächtig wirken, wenn die Kreise der Neuerer den Pfarrer und seine «bescheidenere» Art in Predigt und Katechese gegen die wagemutigere Art des Pater Superior, der «zuviel an die Sache tue», auszuspülen begannen. Es war offenbar, daß Meienberg über das einzuschlagende Schrittmaß der Reform seine eigene Meinung hatte und dem bereits angetretenen nicht mehr folgen wollte oder konnte. Es sagt immerhin etwas, wenn ihm und seinen Kaplänen, angesichts der eindeutigen Ergebnisse des neuerlichen Prozesses von 1663/64, die Christenlehre im Dorf entzogen wurde. Es ist zu vermuten, daß nach dem Urteil unvoreingenommener Zeugen dem Pfarrer doch noch ein letztes Maß an Ernst und Tatwillen abging. Diese Schwäche konnte ihn aber nicht hindern, im Kapitel die Sextariatswürde zu erreichen<sup>126</sup>.

Wenn wir nochmals zusammenfassen, so war der Klerus, der uns hier entgegentrat dem andern um die Mitte des 16. Jh. mit den Pfarrern Hochmuth<sup>127</sup> und Villiger<sup>128</sup> um einiges überlegen. Er fiel weder durch Zölibatsverletzungen, Trunkenheit oder Schuldenmacherei noch durch grundsätzliche Reformopposition auf. Aber Pfarrer Folz erreichte doch offenbar noch nicht einmal die Stufe entschlossener Gegenreformation, die man Pfarrer Schweizer in etwa, Pfarrer Meienberg aber in stärkerem Maße zubilligen darf. Indes wird offenkundig, wie wenig im ganzen der gegenreformatorische Anruf des weltlichen Armes genügen konnte und dem eigentlichen Anspruch ka-

---

<sup>125</sup> Akten 1663/64, Mappe 328, STA Schwyz. — In Frage kommen P. Isidor (Amrhein v. Beromünster), eingekl. 8. II. 1637, Superior in Arth 1655—1658, verstorben in Schwyz am 27. 2. 1661; P. Gottfried (Weber aus Arth), Superior 1658—1661, gestorben in Luzern 1680 oder P. Eduard (aus Muri AG), Superior 1661—1664, gest. in Zug 1665. Nachdem die Aussage von 1664 stammt, fallen die übrigen Oberen, P. Chrysogonus, 1664—67, und P. Simplician, 1667—68, außer Betracht. Series Superiorum im Kapuz. Arch. Arth. Vgl. Anm. 144 unten.

<sup>126</sup> Meienberg wird 1663 schon Sextar genannt. Mappe 328 STA Schwyz Akten 1663/64 (Siebner Abegg).

<sup>127</sup> Rey Arth 41 ff.

<sup>128</sup> Rey Arth 35 f. Feller-Bonjour, Geschichtsschreibung d. Schweiz, Basel 1962, Bd. II 335. Die Schweizerchronik ist ohne jeden religiösen Bezug.

tholischer Reform gerecht wurde. Hing die Einstellung zur Reform zunächst von der Person des Pfarrers ab, so ging sicher ein anderer Teil auf Rechnung der theologischen Ausbildung, die nach den Quellen der Zeit ziemlich übereinstimmend als schematisch, spekulativ und darum gewissermaßen etwas lebensfremd anmutet. Dies gilt auch von der eigentlichen Pastoral, die im Rahmen der Moral erteilt, ihren Stoff reichlich summarisch bot. Eine Hauptklage der Zeit bezog sich gerade auf die mangelhafte Predigt und Katechese. Der persönliche Blick für die Nöte und Bedürfnisse der Zeit und die Anpassung der örtlichen Methode wird bei den Arther Pfarrern eher vermisst. Das missionarische Ideal einer systematischen und «nachgehenden» Seelsorge scheint zu fehlen. Manche Geistlichen kamen über den Buchstaben ihres Pflichtenheftes zeitlebens nicht hinaus, blieben im Funktionärhaften ihrer Staatskirche stecken und überließen, wie im Falle Arths, die subjektive Seite der Pastoration einer «Sekte». Sie gingen nur in die Häuser, wenn sie gerufen wurden, persolvierten rubrikengetreu ihre Offizien und Liturgien, aber ein vom Innersten her drängender Zug zu eiferndem Apostolat wurde kaum spürbar. Dazu kam noch der Mangel an Antrieb vom Sakramentalen her<sup>129</sup>. Hier fanden sich offenbar die Lücken, in die die Häresie ergänzend sich einzunisten verstand. Häresien leben meist von keiner großen Substanz, wohl aber vom großen Enthusiasmus einer kleinen Substanz. Das harte Urteil der kirchlichen Obrigkeit über die Arther Pfarrer als bloße sittenpolizeiliche «Wächter» statt «Gärtner» und «Pfleger» traf augenscheinlich den Kern der Wahrheit<sup>130</sup>. Es hieß mitten in die Not dieser Unterlassungen stossen, wenn man mitansah, wie der Arther Pfarrer mit peinlicher Ritentreue Bücher zensierte, Briefe und Wäschestücke von auswärts beweihräucherte oder mit Weihwasser

<sup>129</sup> Veit A., Die Kirche i. Z. alter d. Individualismus, Freiburg i. B. (I), 45—55. Henggeler 113—140. Mappe 328 STA Schwyz. Die Diözesansatzungen fordern für die Geistlichen als Vorstudien Rhetorik und Dialektik, dann folgt die eigentliche Theologie mit zweijährigem Kurs für Casus conscientiae, der Kenntnis der Weihebedingungen, der Seelsorge, dem Gregorianischen Choral und, wenn möglich, dem Figuralgesang. Zum Empfang der höhern Weihen ist ein bereits gesichertes Beneficium und nur im Notfall ein Patrimonium von mindestens 800 Gl. Vorbedingung. Dazu Kälin P. in MHVS H. 45 (1946) 114. Die Bücher Meienbergs in der Bücherei d. Kapuzinerklosters Arth bestätigen dieses Urteil. CDC 48 f.

<sup>130</sup> Kapuz. Arch. Arth A I 17.

besprengte<sup>131</sup>, über all den Exorzismen aber vergaß, seine Predigt- und Katechesgelegenheiten gebührend auszunützen<sup>132</sup>.

Es darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß das religiöse Wissen in Arth, verglichen mit andern Gemeinden, unter dem Allgemeinstand blieb. Aber es reichte nicht hin, um jede Häresie auszuschalten<sup>133</sup> bei jenem bescheidenen Teil der Pfarrgenossen, die ihr verfielen, weil eine gewisse Verführung zum Ziele kam. Nun bleibt zu bedenken, daß die Seelsorge immer auch in einem Wechselverhältnis zwischen Geben und Nehmen, zwischen Pfarrer und Gemeinde besteht. Wir hören in diesem Zusammenhang von der Unsitte der Innerschweiz, die Predigt zu schwänzen und während der Gottesdienste das Wirtshaus zu besuchen. So ging ein Teil der vorhandenen Wissensvermittlung selbstverständlich zum vornherein verloren. Diese Mißbräuche abzustellen, durfte der Pfarrer damals umso weniger wagen, als der allenfalls aufwallende Volkszorn seiner Wiederwahl schaden konnte<sup>134</sup>. Über die Sonn- und Feiertagschristenlehre stand

---

<sup>131</sup> Mappe 328 STA Schwyz.

<sup>132</sup> Act. v. 23. I. 1667, Kapuz. Arch. Arth I A 8. Practica ebd. 34. Der Weggang Kotigs könnte mit der Wegnahme der Christenlehre wohl im Zusammenhang stehen. — Das Predigtschwänzen trug bei Rückfälligkeit  $\frac{1}{4}$  Std. Pranger ein, sonst 10 Gl. Busse und Haft auf dem Rathaus bei Wasser und Brot. Dieselbe Strafe war für Wirtshaussitzen während d. Gottesdienstes festgesetzt. Die Busse für Versäumung d. Gottesdienstes am Stefanstag belief sich auf 7 Gl. 20 Sch. (1659). Schon 1663 hatte man die Mahnungen des Bischofs gegen dieses Übel, das Schwatzen und Herumstehen auf öffentlichen Plätzen und Friedhöfen, das unter 2 Groschen Busse gestellt worden war [Zs. f. schweiz. Kirchengesch. Jg. XI (1917) 53], schon wieder vergessen. Vor allem die Jungwelt hielt sich in den Lauben auf. Ges. Ratsbuch 1638—1666, 725 a. Selbst Frauen rauchten auf dem Kirchgang in Einsiedeln. Dettling, Schwyzer Gesch.kalender, Schwyz 1925, 59; Schwyz 1922 p. a. 1659; Schwyz 1924 s. a. 1795.

<sup>133</sup> Ges. Ratsbuch 1630—41, 47 (1626): 1 Gl. Buße. Ges. Ratsbuch 1638—66, 478 a, (1654). Die erwähnten Gebete sind meist Glauben, Vater unser, Ave Maria, die Sieben Letzten Worte Jesu, Tischgebete, Dreißiger, Tagzeiten (deutsches Laienbrevier) und Fünf-Wunden-Gebet; einmal wird auch der Angelus ex parte negativa von d. Neugläubigen erwähnt. Mappe 328, STA Schwyz.

<sup>134</sup> Nuntius di Aquino (1608—1613) betont, daß die Pfarrer um ihrer Wiederwahl willen allerlei Unwürdiges zu unternehmen gezwungen seien: ... sforzato à far dell'indegnità per essere amato e confermato. Andernfalls setze die Hetze gegen ihn ein: «Sobald ein Pfarrer zum Wohle seiner Herde etwas einführen oder Mißbräuche ahnden oder strafen möchte, hat er hundert Lästermäuler, die ihm mit dem Kirchenrat oder der Kirchgemeinde drohen.» Kathol. Schweizer-

um die Mitte des 17. Jh. noch nichts im pfarrherrlichen Pflichtenheft, trotzdem muß ihre Einrichtung so gut wie im übrigen Schwyz angenommen werden. Sie scheint aber damals im argen gelegen zu haben, und dies nicht ohne Mitschuld des Volkes. Man begegnete ihr nachweisbar nicht bloß mit Zurückhaltung, sondern mit ausgesprochenem Mißtrauen, ja Widerstreben und versagte sich ihr in teilweise sträflicher Weise. Die genauen Erhebungen sind für Arth leider nicht erhältlich, doch kann hier die kirchenamtliche Feststellung genügen. Die Gründe lagen vorerst in einem falsch verstandenen Traditionalismus, so wenn aus Schwyz und Morschach bekannt wird, die Eltern hätten die Christenlehre mit dem Hinweis gesperrt, sie selbst seien auch «ohne das» ausgekommen. Ein anderer Teil lag neben einer gewissen geistigen Trägheit im bekannten urschweizerischen Freiheitsdrang der Jungwelt, zumal im kritischen Alter. Sodann hatte die Mehrheit der Pflichtigen eine Schule nicht besucht und war wohl des Lesens unkundig. Dies wird auch dann gelten dürfen, wenn man annimmt, daß sich die Zahl der Lesenden um jene vermehrt, die, wie die Mädchen insgesamt, ihre Schulung im Elternhaus «bei der Kunkel» erhielten. Ihnen mochte der reine Gedächtnisbetrieb sehr Mühe bereiten. Mancherorts aber fehlte die Anregung der Erwachsenen, deren Predigtlaufe auf die Jugend keineswegs belebend wirken mußte. So wurden weder Katechet noch Christenlehrpflichtige ihrer Sache froh. Wenn von anderwärts bekannt wird, daß schon ein Wechsel im Lernbuch den Volkszorn zum Kochen brachte, so durfte es die Geistlichkeit in Schwyz erstrecht nicht wagen, ihren Willen um den Preis der Abneigung des Volkes durchzusetzen, vor allem wenn die Wiederwahl eben vor der Türe stand. Die Geistlichkeit entschloß sich aus diesen Gründen zur Taktik des Ausweichens trotz aller Inständigkeiten der kirchlichen Obrigkeit und des klaren Wortlauts der Diözesanstatuten. In dieser Hinsicht hatten es die Ordensleute freilich um einiges leichter, weil sie immerhin mobiler und — das Terminieren ausgenommen — vom Volk nicht so unmittelbar abhängig waren. Anderseits darf nicht verschwiegen werden, daß auch in dieser Sache nur dort ein Weg war, wo auch ein Wille war. Daß das Ringen um die Abhaltung der Christenlehre an Sonn- und Feierta-

---

blätter, NF 15. Jg. (1899) 343, 355. Mayer II 110. Steimer R., Die päpstlichen Gesandten i. d. Schweiz, Stans 1907, ohne Paginierung (VIII).

gen sich über Jahrzehnte hinzog, beweist den jeweils begrenzten Erfolg aller Bemühungen. Noch der Visitationsrezeß von 1667 hämmerte der Geistlichkeit ein, ein Ausfallenlassen des Jugendunterrichts komme nur in äußerst dringenden Fällen in Frage und er sei auch gegen den Willen der Eltern und Schüler «opportune-importune» durchzusetzen. Als alles nichts half, griff man auf den weltlichen Arm, auf Hauskontrollen und Strafen zurück, suchte aber auch den Eifer mit Geschenken aus dem Kirchenvermögen und reichen Ablässen anzustacheln<sup>135</sup>.

---

<sup>135</sup> Die sonn- und festtägliche, in Kinder- und Christenlehre je nach Alter getrennte Unterrichtung der Jugend wurde durch die Diözese nur in äußerst schwierigen Fällen auf die einmal monatliche Abhaltung beschränkt, aber dies nicht im Advent und in den Fasten, wo die Dispens nicht galt. Auch die auswärtigen Stationen waren zu berücksichtigen. CDC 68. — Es scheint, daß das Trennungsalter zwischen beiden, Kinder- und Christenlehre, ungefähr das Landgemeindealter war. Von der Erstkommunion (ca. 11 Jahre) bis hier (14 Jahre) und von hier bis zur Heirat wurden Kinderlehre oder Christenlehre erteilt, und zwar vielleicht nach der auch anderwärts beobachteten Praxis, daß der Pfarrer die «Großen» in der Pfarrkirche, ein Kaplan die «Kleinen» in einer Kapelle unterrichtete. Gewisse Andeutungen aus der Zeit nach 1655 gestatten die Vermutung, daß dies schon vor 1655 so gehalten wurde (Pfarrkirche, St. Zeno). — Hinsichtlich der Schwierigkeiten stand wohl der Zeitfaktor an einer hervorragenden Stelle. Nicht in dem Sinne, daß die Ansetzung um die Mittagszeit laut Diözesanstatuten (12—13 Uhr) umständlich war, wohl aber, daß die Dauer ermüdete. Wenn damals schon über die Länge der Vormittags-Predigten (Winter ¾, Sommer 1 Std.) allgemeiner geklagt wurde, so werden für die Christenlehre Zeiten von 1—5/4 Std. bekannt. Auch in protestantischen Gegendien mußte sich der «Kinderbericht» auf ¾ Std. begrenzen (½ Std. Abfragen, ¼ Std. Vortrag). Eine gewisse Unfähigkeit bei den Lehrpersonen scheint sich in Arth anzudeuten. — Pfarrarchiv Schwyz, Visitationsrezeß s. litt. X. Extractus p. a. 1661, 1671—73. CDC 68—70. Mayer II 82 Anm. 1, II 110. Duft J., Die Glaubenssorge d. Fürstäbte v. St. Gallen i. 17. Jh., Luzern 1944, 138—151. Stiefel M., Die kirchlichen Verhältnisse im Knonaueramt nach d. Reformation 1531—1600. Diss. phil. Zürich 1947, 45—50, 163. Bericht d. Nuntius v. 9. 3. 1657 in PAKapL 6 H 43. Dazu unsere Anmerkungen 83, 86, 101 f., 132, 134, 136. Bösiger K., Siedlungsgeographie d. Talschaft Schwyz, Winterthur 1956, 24. P. Siegfried, Zur Gesch. unserer Walliser Mission usw. in: Collect. Helv. — Franciscan. Bd. II, H. 1—2 (1937), 12, 14, 17, 39. Grüter S., Der Anteil d. cath. und prot. Orte d. Eidgen. an d. rel. und polit. Kämpfen i. Wallis, Stans 1900, 58—63. Anm. 134 oben. — Vergleiche auch die geringe Rolle, die der Jugendunterricht bei früheren Visitationen spielte b. Vasella O., Das Visitationsprotokoll über d. schweiz. Klerus d. Bist. Konstanz v. 1586, Bern 1963, Acta vis., 75 ff.

Die Arther Dorfschule als weitere Bildungsmöglichkeit stand faktisch bloß einem kleineren Teil der Knaben offen, aber gerade ihr Schulplan kannte Katechese als Pflichtfach nicht. Im Falle des Erstbeicht- und Erstkommunionunterrichts der Mädchen sprangen Mütter und Mägde in der Vorzeit vor Ostern ein, doch kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, daß sie den ganzen Jugendunterricht übernahmen. Was sodann die Außenstationen betraf, so erhielten sie erst nach 1655 Predigt und Christenlehre<sup>136</sup>. Es ist daher kein Wunder, wenn in den Randgebieten der Pfarrei die Häresie sich am leichtesten aufzubauen und am längsten zu erhalten verstand<sup>137</sup>. Die Arther Schulmeister zeigen kein von der Geistlichkeit sehr verschiedenes Bild. Es geht von ihnen keine Bewegung oder ein sehr merklicher Einsatz gegen die Neuerung aus. Sie halten sich eher zurück, und das mag mit ihrer abhängigen Stellung in der Gemeinde zusammenhängen. Während Hans Twerenbold (1616—1623) die Arther Wirren nur noch kurz erlebte, wurde Franz Müller-Molitor (1623—1628 und 1642—1644) durch einen Schlaghandel mit Täufern zum Verlassen Arths gezwungen. Die übrigen Schulmeister der Zeit, so Emmanuel Dietmann (um 1655) und Beat Heinzer (1645—1691) steuerten zu den Verhören zwar wertvolle Aufschlüsse bei, vermochten aber an den Tatsachen selbst nichts zu ändern<sup>138</sup>. F. Müller, dessen Frau und Schwiegermutter (Greterin) mit «des Fadens waren», wartete im Prozeß von 1655 mit einigen Einzelheiten über die Haltung

---

<sup>136</sup> Der Erstkommuniontag war Ostern, womit die Fasten die eigentliche Vorbereitungszeit waren.

<sup>137</sup> Als die einzige Jahrespredigt stellt sich die am Kapelfest, d.h. am Patroziniumstag des Schutzheiligen der Kapelle dar. Über die Kapellen Arths in den Außenweilern s. Bösiger (wie Anm. 135) S. 86 bis. Kapellen gibt es in Gengingen, Röthen, Goldau, Oberdorf (-arth), St. Georg-Schattenberg und St. Zeno-Hinterdorf. Lauerz wurde schon 1581 selbständige Pfarrei, blieb aber Arther Gemeindegebiet. Vasella O, Visitationsprotokoll (wie Anm. 117) S. 127 s. v. Lowertz.

<sup>138</sup> Das Pflichtenheft der Schulmeister mit Anführung einiger Arbeiten außer dem Schuldienst s. Gem. Arch. Arth 216. Dettling, Einiges über das schwyz. Volkschulwesen vor 1798, Schwyz 1933, 97—135. Über Schulen im Sinne der Diözesen s. CDC 84.

<sup>139</sup> Über Müller (Molitor) und seinen Abgang v. Arth s. Dettling aaO. 106. Das Datum ist dort der Moritzentag, d.h. d. 22. 9. 1628. Mappe 328 Akten 1629/30, STA Schwyz.

der Schulkinder im Unterricht auf, so erwähnt er ihre Verweigerung marianischer Gebete und ihren seltsamen Vaterunserschluß. Als der Schulmeister die neugläubigen Kinder darob zur Rede stellte, nahm man sie aus der Schule weg<sup>140</sup>. Noch bemerkenswerter hört es sich an, wenn um 1655 ein Kirchenorganist mehrere Neugläubige auf die Emporkirche zog und während des Gottesdienstes auf der Orgel Tanzliedchen anschlug, bis ihm von unbekannter Seite mit dem Scharfrichter gedroht wurde<sup>141</sup>. Ob der Organist mit einem Schulmeister identisch ist, kann nicht sicher festgestellt werden, doch zeigt der Vorfall, wie weit man sich in Arth neugläubigerseits bereits vorwagte.

Wenn schließlich auch das Schwyzische Sextariat zu Prozeßbeginn (1655) eine auffällig rege Tätigkeit entfaltete und im Kreis der Neuerer verlautete, es sei wichtiger einen einzigen Geistlichen als zehn Ratsherren für sich zu haben<sup>142</sup>, so bezeugt das zwar ein gewisses Erwachen des geistlichen Elementes im Land, doch dürfen daraus für die eigentliche Reform nicht zu weitgehende Schlüsse gezogen werden. Alle diese Erscheinungen blieben noch im Negativen der Gegenreformation stecken, aber von hier bis zur eigentlichen Reform war noch ein Wegstück. Die wirkliche Heilung des Arther Uebels von der Wurzel her konnte nur dann gelingen, wenn man über den Anruf der staatlichen Brachialgewalt hinausgelangte und die tiefen religiösen Quellen der Kirche erschloß.

Diese Einsicht lag auch jenem Obödienzbrief zugrunde, den Nuntius Borromeo am 4. Dezember 1655 an den Schwyzischen Guardian der Kapuziner<sup>143</sup> sandte mit der Aufforderung, als erste Nothilfe sofort

<sup>140</sup> Mappe 328, STA Schwyz.

<sup>141</sup> Als neugläubiger Organist käme vielleicht auch noch Georg v. Hospenthal (1628–1703) in Frage. Rey Arth 92 Anm. 185. Doch war der zur Zeit des Ausritts angestellte Schulmeister Heinzer religiös unverdächtig. Er mag einen neugläubigen Vorgänger abgelöst haben. Auf Georg v. Hospenthal lag nachweisbar eine Hoffnung der Nikodemiten in Zürich.

Gfr. XXXVI 123. Als Vergleich s. den neugl. Schulmeister v. Stans in: Archiv f. d. Schweiz. Ref. Gesch. Bd. III, Frbg. i. Br. 1875, 279.

<sup>142</sup> Mappe 328, STA Schwyz.

<sup>143</sup> P. Sebastian a Beroldingen OMCap., 1644–54 Provinzial, seit 15. 10. 1655 Definitor. Er war vermutlich seit Herbst 1655 Guardian des Klosters in Schwyz. PAKapL Sch. 1290, 2, ebd. 1120, 233 und Sch. 233, 9 p. 4. Die Person von P. Timotheus als Guardian vom 15. Okt. 1655 — 20. Apr. 1658 ist weniger gut

einige Ordensleute nach Arth zu beordern<sup>144</sup>. Diese langten bereits anderntags dort an und wurden von der Kirchgemeinde unverzüglich rechtens und in aller Form angenommen. Sie bezogen vorderhand ein unbewohntes, leider schadhaftes Haus. Für die religiösen Bedürfnisse stellte man ihnen die St. Zenokapelle zur Verfügung. Die «Mission» der Arther Kapuziner war damit nicht bloß staatlich anerkannt, sondern auch kirchlich errichtet<sup>145</sup>. Sie erhielt von Konstanz den ausdrücklichen Auftrag und die Vollmacht, dem Pfarrer in der Pfarrseelsorge beizustehen<sup>146</sup>. Die Mission übernahm in der Folge neben Meß-Aushilfen in gewissen Dorfkapellen<sup>147</sup> und regelmäßigen Predigten<sup>148</sup> auch Aufgaben der Sakramentenspendung, Krankenseelsorge, Bücherzensuren, Flursegnungen, alles Veranstaltungen, die vom Vierzigstündigen Gebet und dem Seelensonntag noch weiter ergänzt wurden<sup>149</sup>. Von größter erzieherischer Wichtigkeit erwiesen sich die

---

bezeugt. PAKapL t. 149, 235 (Freudl. Mitteilung d. Provinzarchivars P. Beda). Dazu auch Kap. Arch. Arth A I 9, 24, 25. Vgl. auch Anm. 38 oben.

<sup>144</sup> P. Isidor (Anm. 125 oben) war Prediger und Beichtiger seit 1637. Er starb in Schwyz am 27. 2. 1661. P. Sigismund Zurlauben, eingekl. am 4. 10. 1636, starb zu Arth am 25. 4. 1688. Frater Florin Hübschmann, eingekl. am 8. 9. 1652, gebürtiger Württemberger v. Simiswald, starb in Rheinfelden (AG) am 14. 12. 1701. Tab. Fam. B III, 1 Kapuz. Arch. Schwyz.

<sup>145</sup> Kapuz. Arch. Arth A I 24 f.

<sup>146</sup> Kapuz. Arch. Arth A I 7, 17, 24, 25.

<sup>147</sup> Es kamen die Kapellen im Beinhau, St. Georg und St. Adrian, dann die in Oberdorf und in Rigi-Klösterli in Frage. Practica, Kapuz. Arch. Arth.

<sup>148</sup> Wochenpredigten fanden je Freitags in den Fasten statt, nicht täglich oder dreimal, wie das Tridentinum vorschrieb. Sess. XXIV. Dazu traten Sonntagsfastenpredigten, Festtags- und Gelegenheitspredigten, wie z. B. an Primizen. CDC 66.

<sup>149</sup> Archiv. f. d. schweiz. Ref. gesch., Freiburg i. B. 1875, Bd. III, 279. Das Vierzigstündige Gebet verband sich mit dem Sühnegedanken für Ausschreitungen in der Fastnacht. Neben der 40-stündigen Anbetung coram exposito, die sich über drei Tage hin erstreckte, bezog es auch Hochamt, theophorische Prozession und Allerheiligenlitanei ein. Eisenhofer, Handbuch d. kath. Liturgik, Freiburg i. B. 1933, Bd. II 325—27. Der Seelensonntag wurde an einem beliebigen Sonntag, an dem ein vollkomm. Ablaß, den armen Seelen zuwendbar, erteilt wurde, abgehalten. Damit wurden Anregungen zum Sakramentenempfang verbunden, der von den Kapuzinern im Zuge ihres Reformprogramms gefördert wurde. Das Tridentinum empfahl die Kommunion der Gläubigen bei jeder Messe und stellte dies als Brauch der Urkirche hin, doch niemals als Zeichen der Ausgewählung oder als göttliches Gebot. Das Urteil über die Häufigkeit des Kom-

in den Quellen häufig erwähnten Gelegenheitsgespräche mit dem Volk, dazu die Hausbesuche, die eine bisher nicht erlebte Fühlung und Annäherung zwischen Klerus und Pfarrgemeinde erbrachten. Dem schloß sich ein neues Verhältnis zur Jugend an, das sich besonders aus dem Unterricht ergab. Und dennoch bedeutete dies alles noch nicht den endgültigen Sieg. Der neuerliche Prozeß von 1663/64 bewies im Gegenteil, daß Ueberbleibsel der Neuerung sich erhielten, weitere Rückschläge immer zu gewärtigen waren und die Reform überhaupt keine Sache weniger Jahre sein konnte. Die böse Ahnung des Nuntius, das Arther Wesen werde weitergehen, wenn auch in versteckterer Form als bisher, fand sich vollauf bestätigt.

Aus dem Bedenklichen und Peinlichen einer solchen Erfahrung heraus beantragte der Schwyzser Kapuziner P. Apollinaris Jütz, Guardian am Hauptort<sup>150</sup>, in einer Beratung mit dem Konstanzer Oberhirten und in genauer Kenntnis der Absichten der Nuntiatur die Übertragung der gesamten Christenlehre in Arth an die Kapuziner. Der diesbezüglich in Meersburg gefertigte Vertrag wurde am 23. Jänner 1667 rechtskräftig<sup>151</sup>. Somit übernahmen von jetzt ab die Ordensleute neben den bisher schon betreuten Außenstationen, St. Dionys-Röthen, Oberdorf und Goldau, noch zusätzlich Kinder- und Christenlehre im Arther Dorf, verteilt auf St. Zeno und die Pfarrkirche. So blieb die Lage beinahe unverändert bis 1753, wo unter ganz neuen Zeitverhältnissen die Ortsgeistlichkeit in ihre früheren Rechte trat.

In dieser Zeit nach 1655 war nach einem Wunsch der Diözese der kleine Katechismus des Canisius das obligate Lernbuch. Die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß die von der Kanzel aus oder von

---

munitionempfanges stand dem Beichtvater zu. Denzinger Enchir. Symb. Frib. Br. 1937, Nrr. 1092, 1150, 1165, 1206. Leider geben die statistischen Angaben, die zur Verfügung stehen, nur ein summarisches, kein nach Pfarreien unterschiedenes Bild, sodaß Schlüsse über die Entwicklung des Sakramentenempfangs nicht möglich sind. Kapuz. Archiv Arth, Practica.

<sup>150</sup> P. Apollinaris Jütz (Michael J.), auch P. Apollinaris Suitensis senior, wurde 1622 eingekleidet, machte 1627 Profess und starb am 10. 3. 1675. Er wurde 1668–1676 Provinzial und war 1667 Guardian und Kustos im Kloster zu Schwyz. Er darf nicht mit P. Apollinaris Büeler, P. Apollinaris Suitensis iunior, 1631–1698, der 1668 nach dem Hospizbau erster Arther Guardian wurde, verwechselt werden. Kapuz. Arch. Schwyz, Tab. Famil. B III, 1.

<sup>151</sup> Mappe 328 STA Schwyz. Kapuz. Arch. Arth F 30 und A I 7/8. Vis. Rezess v. 6. 9. 1667, Pfarrarchiv Schwyz. Veit (wie Anm. 61 oben) S. 55 Anm. 86.

den Schulmeistern erteilte Christenlehre wenig anzuschlagen vermochte, ließ die Patres zu ganz neuen Lehrformen greifen, indem sie die Jugend «im Ring» um sich antreten ließen, um durch das Moment des Gesprächs und der Nähe den Unterricht zu beleben. Die etwas bissige Antwort der Neugläubigen läßt vermuten, daß sie sich über die erreichten Erfolge nicht nur Rechenschaft gaben, sondern sich Sorge machten. Jedenfalls hielten sie ihre Buben und Mädchen vom Unterricht zurück, weil sie, wie sie sagten, das Jungvolk für anderes hätten als dem Katecheten nachzulaufen. Der neue Kurs der Kapuziner, zugleich geschmeidig und unbeugsam, führte zu unzweideutigen Ergebnissen, die nicht bloß der neuen Didaktik, sondern noch vielmehr dem persönlichen Einsatz zu danken waren<sup>152</sup>. Das einfach-franziskanische Auftreten der Kapuziner entsprach bäuerlichem Formempfinden, und der apostolische Eifer verhalf schließlich dem neuen Reformwillen zum entscheidenden und endgültigen Durchbruch. Es war, als ob der willige Teil der Pfarrgemeinde nur auf diese feste Hand gewartet hätte, um sich von ihr führen zu lassen. Die seelsorglichen und katechetischen Bemühungen vor allem brachten den vollständigen Umschwung in der religiösen Lage Arths im Sinne der Reform zuwege.

Wenn 1698 der letzte Arther Täufer, der gleichnamige Sohn des hingerichteten Melchiors von Hospenthal, nochmals vor dem Strafrichter zu Schwyz zu erscheinen hatte und dort an die Kette gelegt wurde, so sah das obenhin betrachtet wie eine Fortsetzung der langen Reihe von Arther Prozessen aus. Man übersah dabei allzuleicht, daß erst das Durchdringen der katholischen Reform und ihre über ein halbes Jahrhundert sich hinziehenden Anstrengungen die nötigen Voraussetzungen schufen, damit der Prozeß von 1698 tatsächlich der letzte zu sein brauchte. Die Endgültigkeit des Erfolges der Gegenreformation war wesentlich das Werk der katholischen Reform.

Die gütliche Verwendung des Arther Pfarrers Dr. Büöler<sup>153</sup> zugunsten aller Angeklagten und die entgegenkommende Verstattung

---

<sup>152</sup> Anm. 135 oben. CDC 85 (IV). MHVS H. 45 (1946) z. Vergleich S. 119 ff.

<sup>153</sup> Mappe 328 STA Schwyz, Akten 1698. Totenbuch Arth v. 31. I. 1701: Joann. Carl Büöler, d. Hl. Schrift Doctor, bisch. Commissarius, Apostol. Notarius und Sextar d. Vierwaldstätterkapitels, Pfarrherrn zu Arth. Die Daten sind bei Liebenau, Arth, S. 70 richtigzustellen. Büöler schrieb ein Gutachten über

an den Verurteilten, er möge «haspeln und spulen», damit er sich daraus «etwa ein Trüncklein kaufen möge», weist bereits auf eine neue Lage hin, die viel an innerer Sicherheit und Zuversicht gewonnen hatte. Man kann darin sogar die ersten Anzeichen einer menschlicheren Art des Strafvollzuges sehen, und es scheint fast, als würde hier eine vermeintlich spezifische Errungenschaft der Aufklärung überraschend um fünfzig Jahre vorweggenommen<sup>154</sup>.

---

die Arther Angeklagten und bemerkte dabei, daß sie ihre Kinder regelmäßig zur Christenlehre geschickt hätten, um Oswald und Melchior v. Hospenthal zu entlasten. Urteil v. 25. 2. 1698 in Mappe 328 STA Schwyz. Büöler war Pfarrer seit 1681, ab 1686 auch Kommissar für Schwyz nach der Abtrennung vom Kommissariat Luzern. Da die Christenlehre damals in der Pfarrkirche gegeben wurde, konnte der Pfarrer den Besuch der obengenannten Kinder überprüfen.

<sup>154</sup> Ges. Landratsbuch 1689—1701, 822, dat. v. 14. 8. 1711.